

8. Wirtschaft

Übersicht

Allgemeines

- 97.417 Parlamentarische Initiative (Thanei Anita). Arbeitsrecht. Erhöhung der Streitwertgrenze für kostenlose Verfahren
- 98.078 Konsumkreditgesetz. Änderung
- 98.444 Parlamentarische Initiative (Epiney Simon). Wiederverkauf von Immobilien zwischen Personen im Ausland
- 99.050 Schweiz Tourismus. Finanzhilfe 2000 - 2004
- 00.052 Fusionsgesetz
- 00.056 "Für eine kürzere Arbeitszeit". Volksinitiative
- 00.075 Wirtschaftliche Erneuerungsgebiete. Verlängerung
- 00.077 KMU. Teilnahme an internationalen Programmen.
- 00.435 Parlamentarische Initiative (WAK-SR). Herabsetzung des Mindestnennwerts von Aktien. Änderung des OR
- 01.071 Kartellgesetz. Änderung
- 02.008 Arbeitsvermittlungsgesetz. Änderung
- 02.072 Tourismusförderung des Bundes

Bauten · Wohnen

- 99.052 Bauprogramm 2000-2003 der Sparte ETH-Bereich
- 99.058 Ziviles Bauprogramm 2000
- 99.076 Teilrevision des Mietrechtes im Obligationenrecht und Volksinitiative „Ja zu fairen Mieten“
- 00.051 Zivile Baubotschaft 2001
- 00.053 Bauprogramm 2001 der Sparte ETH-Bereich
- 00.071 Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Bundesgesetz
- 01.029 Bauprogramm 2002 der Sparte ETH-Bereich
- 01.037 Zivile Baubotschaft 2002
- 02.023 BG über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (BFW)
- 02.049 Bauprogramm 2003 der Sparte ETH-Bereich
- 02.051 Ziviles Bauprogramm 2003
- 03.044 Ziviles Bauprogramm 2004
- 03.046 Bauprogramm 2004 der Sparte ETH-Bereich

Allgemeines

97.417 Parlamentarische Initiative (Thanei Anita). Arbeitsrecht. Erhöhung der Streitwertgrenze für kostenlose Verfahren

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR): 08.05.2000 (BBI 2000 3475)
Stellungnahme des Bundesrates: 30.08.2000 (BBI 2000 4859)

Ausgangslage

Nationalrätin Anita Thanei (S, ZH) verlangt mit ihrer Parlamentarischen Initiative vom 28. April 1997, Artikel 343 Abs. 2 des Obligationenrechts so zu ändern, dass die Verfahren bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken kostenlos sind (im geltenden Recht: 20'000 Franken).

Verhandlungen

16.03.1998 NR Der Initiative wird Folge gegeben.
05.10.2000 NR Beschluss gemäss Antrag der Kommission.
06.12.2000 SR Zustimmung.
15.12.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (119:70)
15.12.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (32:8)

Dem Mehrheitsantrag seiner Kommission für Rechtsfragen folgend, beschloss der **Nationalrat** mit 79 zu 78 Stimmen, dieser Initiative Folge zu geben. Der hierauf von der Rechtskommission ausgearbeitete Vorentwurf zu einer entsprechenden Gesetzesänderung fand in der Vernehmlassung ein vorwiegend positives Echo.

Im **Nationalrat** machte die Minderheit der Kommission geltend, dass eine höhere Streitwertgrenze eine Zunahme der Fallzahlen mit sich bringen könnte. Die Kommissionsmehrheit befand demgegenüber, dass „alle Personen, die arbeitsrechtliche Forderungen stellen, unabhängig von ihren finanziellen Mitteln den gleichen Zugang zum Recht haben sollten“. Der Nationalrat schloss sich der Kommissionsmehrheit an und sprach sich mit 87 zu 64 Stimmen für diese Gesetzesvorlage aus.

Der **Ständerat** stützte diese Argumente und folgte dem Nationalrat mit 27 zu 11 Stimmen.

98.078 Konsumkreditgesetz. Änderung

Botschaft vom 14. Dezember 1998 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (BBI 1999 3155)

Ausgangslage

Am 1. April 1994 ist das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit (KKG) in Kraft getreten. Damit gelangte die Schweiz zu einem Konsumkreditrecht, das den Anforderungen der Europäischen Union entspricht (vgl. Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit)

Bereits bei der Beratung des Konsumkreditgesetzes zeigte es sich, dass damit nicht alle Wünsche befriedigt werden konnten. Der Bundesrat stellte deshalb eine Revision dieses Gesetzes in Aussicht. Die vorgeschlagene Revision verfolgt ein doppeltes Ziel. Auf der einen Seite dient sie dem Konsumentenschutz, auf der andern Seite stellt sie sicher, dass auf dem ganzen Gebiet der Schweiz wieder nach gleichen Grundsätzen Konsumkredite vergeben werden können.

Der Entwurf orientiert sich am Geltungsbereich des geltenden Konsumkreditgesetzes (Art. 1-3 und 6). Erfasst werden neu auch Konsumkredite über mehr als 40'000 Franken und solche für den Erwerb und den Unterhalt von Grundstücken, sofern diese nicht grundpfandgesichert sind (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und f). Der Schutz der Konsumentin und des Konsumenten wird im Wesentlichen durch die folgenden Massnahmen verbessert: Besondere Zustimmungserfordernisse, wenn ein Konsumkredit von einer verheirateten oder minderjährigen Person aufgenommen wird (Art. 10a), einen vom Bundesrat festzulegenden Höchstzins (Art. 10b), das Recht, den Vertrag innert sieben Tagen zu widerrufen (Art. 11a), und besondere Regeln über Rücktritt und Verzug (Art. 12a). Neu äussert sich das Gesetz auch

zur Kreditvermittlung (Art. 3a und 17a) sowie zur Bewilligungspflicht bei gewerblicher Kreditvergabe oder Kreditvermittlung (Art. 19a und 19b).

Im Zentrum der Vorlage stehen verbindliche Regeln darüber, wie ein Kreditgeber vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit einer Konsumentin oder eines Konsumenten zu überprüfen hat und welche (zivilrechtlichen) Rechtsfolgen es hat, wenn diese Prüfung nicht korrekt durchgeführt wird (Art. 15 a-f). Grundsätzlich darf ein Konsumkredit nur dann gewährt werden, wenn die Konsumentin und der Konsument auch in der Lage sind, diesen zurückzuzahlen, ohne deswegen auf ihr nicht pfändbares Einkommen greifen zu müssen (Art. 92f des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG). Aufgewertet wird in diesem Zusammenhang auch die Registrierung bestehender Verpflichtungen aus Konsumkreditverträgen. Die meisten von ihnen werden bereits heute auf privater Basis, von der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), erfasst.

Die vorgeschlagene Revision erlaubt es schliesslich, ohne erhebliche Abstriche beim Konsumentenschutz auf besondere Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag (Art. 226a-226m des Obligationenrechts, OR) zu verzichten. Die Aufhebung dieser Bestimmungen bedingt einige Änderungen im Recht des Vorauszahlungsvertrags (Art. 227a ff, OR), die allerdings keine materiellen Auswirkungen zeitigen. Das Gleiche gilt für Anpassungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) an das revidierte Konsumkreditgesetz (Art. 3 Bst. k-m und Art. 4 Bst. d).

Verhandlungen

29.09.1999 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates

26.09.2000 SR Abweichend.

14.12.2000 NR Abweichend.

06.03.2001 SR Abweichend.

14.03.2001 NR Abweichend.

20.03.2001 SR Zustimmung.

23.03.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (114:66)

23.03.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (36:7)

Der **Nationalrat** nahm das neue Konsumkreditgesetz in der Gesamtabstimmung mit 52 zu 31 Stimmen bei 40 Enthaltungen an. Das Eintreten blieb zwar unbestritten, doch zeigte sich die Linke nicht zufrieden mit einer Gesetzesvorlage, die in ihren Augen den Konsumentenschutz in allzu vielerlei Hinsicht beeinträchtigt und hinter den fortschrittlichsten Kantonsgesetzen zurückbleibt. Die bürgerlichen Vertreter anerkannten, dass Kleinkredite wohl Gefahren in sich bergen, doch hätten sie auch Vorteile; so würden sie den Konsum und die Schaffung von Arbeitsplätzen anregen.

In der Detailberatung beschloss der Nationalrat, das Gesetz auch auf Leasingverträge sowie auf Kredit- und Kundenkarten anzuwenden. Er machte deutlich, dass es hier um jene Leasingverträge gehe, bei denen der Konsument oder die Konsumentin das Risiko einer allfälligen Zerstörung oder Verschlechterung der Sache trage. Der Rat folgte der Mehrheit der Kommission und beschloss, das Gesetz auf Konsumkredite zwischen 500 und 80'000 Franken anzuwenden. Der Antrag einer linken Minderheit und des Bundesrates, den Geltungsbereich des Gesetzes auszudehnen (auf Kredite ab 350 Franken und ohne Obergrenze), wurde knapp abgelehnt (mit 77 zu 73 Stimmen). Der Rat sprach sich mit 103 zu 60 Stimmen auch gegen den Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit und damit für den Antrag von Eugen David (C, SG) aus, im Gesetz einen Höchstzinssatz von 15 Prozent festzulegen und somit die Festlegung des Zinssatzes nicht der Verordnungskompetenz des Bundesrates zu überlassen. Im Weiteren erhöhte der Nationalrat die vom Bundesrat auf 24 Monate festgelegte Kreditrückzahlungsfrist auf 36 Monate.

Im Übrigen hat der Kreditgeber vor der Kreditgewährung die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu prüfen. Hierzu muss er eine zentrale Auskunftsstelle über Konsumkredite konsultieren, bei der er auch alle von ihm gewährten Kleinkredite anzumelden hat. Mit 62 zu 46 Stimmen sprach sich der Nationalrat dagegen aus, die Gewährung von Zweitkrediten zu verbieten. Die Linke sah in diesem Verbot ein Mittel zur Verhinderung der Schuldenspirale. Was die Widerrufsfrist (sieben Tage), die Einwilligung des Ehegatten bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen und die solidarische Haftung betrifft, folgte der Nationalrat dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit. Demnach sind Konsumkreditverträge nur gültig, wenn der Ehegatte bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter zuvor seine Einwilligung gegeben hat. Die Ehegatten sollen allerdings nicht solidarisch haftbar sein.

Der **Ständerat** sprach sich entgegen dem Bundesrat und dem Nationalrat, die den Akzent auf den Schutz vor Verschuldungen legten, eher für eine Liberalisierung des Kreditrechtes aus, womit er verschiedene Differenzen zum Nationalrat schuf. Er lehnte es, dem Antrag von Maximilian Reimann (V, AG) folgend, ab, im Gesetz einen Höchstzinssatz festzulegen; diese Kompetenz soll somit dem

Bundesrat übertragen werden. Der Ständerat schränkte auch den Geltungsbereich des Gesetzes gegenüber der nationalrätlichen Fassung ein: Unter das Gesetz sollen nur jene Leasing- und Kreditverträge fallen, welche klassischen Konsumkrediten gleichkommen; für das Leasing sieht er eine vereinfachte Prüfung der Zahlungsfähigkeit vor; die Kleinkreditverträge sollen der zentralen Auskunftsstelle erst nach Ablauf dreier Zahlungsfristen gemeldet werden. Bundesrätin Metzler setzte sich vergeblich für eine allgemeine Meldepflicht ein. Für die Kredit- und die Kundenkarten mit Kreditoption strich der Ständerat mit 21 zu 10 Stimmen das vom Nationalrat vorgesehene Recht auf Widerrufung innerhalb von sieben Tagen. Die Zustimmungspflicht des Ehegatten bei Kleinkrediten wurde ohne Gegenstimme aufgehoben; die solidarische Haftung hingegen wurde mit 19 zu 13 Stimmen wieder eingeführt. Im Weiteren sah der Ständerat entgegen dem Vorschlag des Bundesrates davon ab, die Kreditgebertätigkeit der kantonalen Bewilligung zu unterstellen. Der Ständerat beschloss, das neue Gesetz in der ganzen Schweiz und somit auch in jenen Kantonen anzuwenden, welche strengere Kleinkreditvorschriften haben. Der Antrag der Linken, für diese Fälle einen Vorbehalt vorzusehen, wurde mit 24 zu 8 Stimmen abgelehnt.

Der **Nationalrat** folgte den meisten Anträgen ihrer Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK), welche mehrheitlich empfohlen hatte, sich weitgehend dem Ständerat anzuschliessen, so unter anderem bei der Unterstellung des Leasingvertrages unter das KKG, der Ausgestaltung der Kreditfähigkeitsprüfung sowie bei den Modalitäten bei vorzeitiger Kreditrückzahlung.

Einige Differenzen blieben indessen bestehen; sie bringen alle das Anliegen eines verstärkten Konsumentenschutzes zum Ausdruck. So hielt der Nationalrat entsprechend dem Antrag der Kommissionsmehrheit an der Möglichkeit fest, Kredit- und Kundenkarten innerhalb einer bestimmten Frist widerrufen zu können. Auch sprach er sich dafür aus, den Abschluss von Konsumkreditverträgen von der Zustimmung des Ehegatten abhängig zu machen und die Ehegatten der Solidarhaftung zu unterstellen. Im Weiteren folgte er mit 83 zu 80 Stimmen dem Antrag einer Kommissionsminderheit (SP, Grüne), im Gesetz einen variablen Referenzzinssatz aufzunehmen, der gewährleistet, dass der jährliche Höchstzinssatz den durchschnittlichen Zins für Spareinlagen um höchstens 10 Prozent übersteigt. Überdies schränkte der Nationalrat die Konsumkreditwerbung ein, indem er sie dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unterstellte. Zudem beschloss er, die Kreditvergabe einer kantonalen Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Der **Ständerat** folgte seiner Kommission, die ihrem Rat beantragt hatte, in den wesentlichen Fragen an seinen bisherigen Beschlüssen festzuhalten. Die Kleine Kammer überliess es somit dem Bundesrat, den Höchstzinssatz festzulegen. Dieser sollte sich aber an den massgeblichen Zinssätzen orientieren und in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten. Entgegen dem Bundesrat lehnte es der Ständerat ab, den Antrag auf Erwerb einer Kreditkarte innerhalb von sieben Tagen schriftlich widerrufen zu können. Ebenfalls abgelehnt wurde die vom Nationalrat beschlossene obligatorische Zustimmung des Ehegatten zu Konsumkreditverträgen, dies unter der Begründung, dass dieses Zustimmungsobligatorium den eherechtlichen Grundsätzen widerspreche.

Der **Nationalrat** schloss sich gegen den Widerstand der Linken dem Ständerat an, wo es darum ging, von der gesetzlichen Festlegung eines Höchstzinssatzes sowie von der obligatorischen Zustimmung des Ehegatten zu Konsumkreditverträgen abzusehen. Hingegen hielt er an verschiedenen Differenzen fest, so beispielsweise am Widerrufsrecht bei Kreditkarten. Im Weiteren wünschte er, dem Antrag der Kommissionsminderheit folgend, Werbung müsse erwähnen, dass kein Kredit vergeben werden dürfe, wenn dieser zur Überschuldung des Konsumenten führe.

Der **Ständerat** folgte den Beschlüssen des Nationalrates.

98.444 Parlamentarische Initiative (Epiney Simon). Wiederverkauf von Immobilien zwischen Personen im Ausland

Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR): 15.10.01 (BBI 2002 1052)
Stellungnahme des Bundesrates: 21.11.01 (BBI 2002 2670)

Ausgangslage

Am 9. Dezember 1998 reichte Nationalrat Simon Epiney (später Ständerat) eine parlamentarische Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Diese verlangt, das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41, auch Lex Koller genannt) so zu ändern, dass Wiederveräusserungen von Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels zwischen Personen im Ausland nicht mehr an das Bewilligungskontingent angerechnet werden müssen, wenn schon dem Veräusserer der Erwerb bewilligt worden ist.

Ebenfalls sollen die so genannten Härtefälle, d.h. die durch eine finanzielle Notlage bedingten Veräusserungen solcher Wohnungen, von der Kontingentierungspflicht befreit werden. Schliesslich soll der Erwerb eines Miteigentumsanteils an einer Ferienwohnung oder Wohneinheit in einem Apparthotel auch nicht mehr an das Kontingent angerechnet werden, sofern bereits der Erwerb eines anderen Miteigentumsanteils an derselben Wohnung an das Kontingent angerechnet worden ist. Der Bundesrat stimmte in seiner Stellungnahme dem Entwurf der Kommission zu.

Verhandlungen

04.10.1999	NR	Der Initiative wird Folge gegeben.
29.11.2001	NR	Beschluss gemäss Entwurf der Kommission.
18.03.2002	SR	Zustimmung.
22.03.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (185:0)
22.03.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (39:0)

Der **Nationalrat** stimmte der Vorlage mit 126 zu 1 Stimme.

Im **Ständerat** stellte Vreni Spoerry (R, ZH) einen Rückweisungsantrag. Sie erklärte sich mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden, verlangte aber eine Abklärung der Frage der Gleichbehandlung von schweizerischen und ausländischen Wohnungsbesitzern. Simon Epiney (C, VS) entgegnete, dass die Auswirkungen für die Schweizer Verkäufer eher positiv seien, da für diese mehr Kontingente zur Verfügung stehen würden. Der Rat lehnte den Antrag Spoerry mit 27 zu 10 Stimmen ab. Dem Entwurf stimmte er mit 30 zu 4 Stimmen zu.

99.050 Schweiz Tourismus. Finanzhilfe 2000 - 2004

Botschaft vom 19. Mai 1999 über die Finanzhilfe 2000-2004 an die Schweiz Tourismus (BBl 1999 5457)

Ausgangslage

Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Verkehrszentrale vom 21. Dezember 1955 gewährt der Bund der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "Schweiz Tourismus" im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen. Die Bundesversammlung hat alle fünf Jahre den Zahlungsrahmen mit einfachem Bundesbeschluss zu bestimmen.

Die laufende Beitragsperiode endet am 31. Dezember 1999. In einem neuen Bundesbeschluss soll der Körperschaft für die Beitragsperiode 2000-2004 eine Finanzhilfe von 190 Millionen Franken gewährt werden. Dies bedeutet gegenüber der vorangegangenen Finanzierungsperiode eine Aufstockung von 22 Millionen Franken für fünf Jahre. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen die während der vergangenen Tourismuskrise verlorenen Marktpositionen soweit als möglich wieder zurückgewonnen werden.

Die "Schweiz Tourismus" will mit einer ergebnisorientierten Strategie und unter Einsatz neuester Instrumente des Destinationsmarketings und der Informationstechnologie zusätzliche Übernachtungen und Umsätze für den Schweizer Tourismus schaffen.

Verhandlungen

06.10.1999	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
07.12.1999	NR	Zustimmung

Mit den Argumenten der Wichtigkeit des Tourismus für die Schweiz und dem verschärften Wettbewerb in diesem Sektor, verlangte eine Kommissionsmehrheit einen um 30 Millionen Franken höheren Beitrag als vom Bundesrat beantragt. Der **Ständerat** folgte jedoch der Kommissionsminderheit, die für strikte Budgetdisziplin plädierte, und stimmte dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Der **Nationalrat** schloss sich dem Beschluss des Ständerats an.

00.052 Fusionsgesetz

Botschaft vom 13. Juni 2000 zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) (BBl 2000 4337)

Ausgangslage

Der vorliegende Entwurf regelt die privatrechtlichen Aspekte der Fusion, der Spaltung und der Umwandlung von Gesellschaften. Die neuen Bestimmungen sollen die bestehenden Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung ersetzen und bedeutende Regelungslücken schliessen. Während das geltende Recht die Fusion nur für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften regelt, soll sie inskünftig für alle Handelsgesellschaften (Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), für Genossenschaften sowie für Vereine und Stiftungen gesetzlich geordnet werden. Weiter soll die Änderung der Rechtsform, die bis heute vom Gesetz nur für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung geregelt wird, generell vorgesehen werden, soweit die Strukturen der betroffenen Rechtsformen grundsätzlich vereinbar sind. Die Umwandlung bedingt in ihrer neuen Ausgestaltung keine Übertragung von Rechtsbeziehungen, sondern besteht in einem blossen Wechsel der Rechtsform unter Fortbestand aller vermögens- und mitgliedschaftsrechtlichen Rechtsbeziehungen. Zusätzlich soll die Neustrukturierung von Unternehmen durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung erleichtert werden; die Spaltung erlaubt eine Neuzuteilung des Vermögens und der Mitgliedschaftsrechte. Schliesslich wird die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung erleichtert. Die neuen Regelungen der Fusion, der Spaltung und der Umwandlung erfassen sowohl Vorgänge unter Gesellschaften derselben Rechtsform (beispielsweise die Fusion von zwei Vereinen) wie auch solche unter Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsform (beispielsweise die Fusion eines Vereins mit einer Genossenschaft). Die vorgeschlagene Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen (beispielsweise die Umwandlung einer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft).

Der vorliegende Entwurf bezweckt, eine grössere Beweglichkeit innerhalb der Rechtsformen zu schaffen und eine optimale rechtliche Organisation von Unternehmensträgern zu ermöglichen. Der Entwurf gewährleistet weiter auch die für entsprechende Vorgänge erforderliche Rechtssicherheit und Transparenz unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Er trägt dazu bei, die Rahmenbedingungen der Schweiz als Wirtschaftsstandort zu verbessern. Um zu vermeiden, dass den neuen privatrechtlichen Handlungsmöglichkeiten Hindernisse entgegenstehen, die sich aus dem Steuerrecht ergeben können, wird dieses so teilrevidiert, dass die Umstrukturierung von Unternehmen erleichtert wird.

Verhandlungen

21.03.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

12.03.2003 NR Abweichend.

05.06.2003 SR Abweichend

16.06.2003 NR Abweichend.

15.09.2003 SR Zustimmung.

03.10.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

03.10.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (175:12)

Der **Ständerat** nahm den Entwurf zum Fusionsgesetz mit 32 zu 0 Stimmen an, nachdem er daran einige Änderungen vorgenommen hatte.

Beim steuerlichen Teil der Vorlage entschied der Rat entgegen dem Bundesrat, bei der Umstrukturierung von Personalgesellschaften und Unternehmen des öffentlichen Rechts die Emissionsabgabe auf den Nominalwert (anstelle des Verkehrswertes) zu reduzieren. Im Bestreben, das Gebot der Steuerneutralität konsequent zu befolgen, stimmte er zudem mit 21 zu 10 Stimmen einem Minderheitsantrag zu, wonach bei konzerninternen Beteiligungsumstrukturierungen auf die Umsatzabgabe zu verzichten sei.

Gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit lockerte der Ständerat die Bedingungen für die Fusion zu Sanierungszwecken in dem Sinne, dass auf die Anforderung an das frei verfügbare Eigenkapital verzichtet werden kann, sofern die Gläubiger einen Rangrücktritt ihrer Forderungen akzeptieren. Ebenfalls dem Antrag der Kommission folgend führte der Rat in Anlehnung an das Europarecht Erleichterungen in Bezug auf die Zwischenbilanz ein, die fusionierende Unternehmen oder Unternehmen, die an einer Spaltung oder Umwandlung beteiligt sind, zu erstellen haben. Schliesslich führte er in Artikel 70 für im Rahmen von Vermögensübertragungen (aber nicht von Spaltungen gemäss Art. 36) erfolgende Liegenschaftsübertragungen wieder die öffentliche Beurkundung ein, dies im Gegensatz zum Bundesrat, der für beide Fälle nur die einfache schriftliche Form vorsah.

Mit 20 zu 9 Stimmen lehnte der Ständerat es ab, den Arbeitnehmenden bei Umstrukturierungen das Klagerecht einzuräumen. Ebenfalls abgelehnt wurde ein weiterer Antrag der Minderheit, die KMU nur nach deren durchschnittlichen Beschäftigtenzahl pro Jahr zu definieren, ohne dabei den Umsatz und die Bilanz zu berücksichtigen, damit das Gesetz auf einen breiteren Unternehmenskreis Anwendung findet.

Der **Nationalrat** ist im Grossen und Ganzen den Beschlüssen des Ständerats gefolgt. Er schloss sich seiner Kommission an, welche in Artikel 70 Absatz 2 die vom Ständerat angenommene Regelung über die Vertragsform für die Übertragung von Grundstücken im Rahmen einer Vermögensübertragung präziserte. Der Nationalrat nutzte die im Zuge des neuen Fusionsgesetzes erforderliche Teilrevision des Obligationenrechts zu einer Revision der Bestimmung über die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Diese mit den bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union nötig gewordene neue Regelung ändert das Erfordernis der schweizerischen Staatsangehörigkeit für Mitglieder der Verwaltung und vereinfacht das Wohnsitzerfordernis. Künftig muss nur noch ein Verwaltungsratsmitglied in der Schweiz wohnhaft sein.

Die Linke und die Grünen versuchten vergeblich, Bestimmungen zur Verbesserung der Rechte und des Schutzes der Arbeitnehmenden einzuführen. Mit 86 zu 61 Stimmen abgelehnt wurde somit der Antrag von Anne-Catherine Menétrey (G, VD), wonach Unternehmen, die fusionieren ohne dass deren wirtschaftliches Fortbestehen bedroht ist, die zuständigen Behörden zu konsultieren und einen Sozialplan aufzustellen haben, bevor sie Massenentlassungen vornehmen. Der Nationalrat sprach sich auch dagegen aus, das Anhörungsrecht der Arbeitnehmenden zu verstärken und vor Abschluss eines Fusionsvertrags eine Anhörung der Arbeitnehmerschaft einzuführen. Auch lehnte er es ab, das Anhörungsrecht auf Angestellte öffentlichrechtlicher Anstalten auszudehnen.

Beim steuerlichen Teil der Vorlage folgte der Nationalrat seiner Kommission und nahm einige Präzisierungen vor. Er schloss sich den Änderungen des Ständerats zum grössten Teil an. Mit 92 zu 60 Stimmen nahm er den Antrag von Alexander J. Baumann (V, ZH) an und schaffte die bei Umstrukturierungen von den Kantonen oder Gemeinden erhobenen Handänderungssteuern ab. Abgelehnt wurden die Minderheitsanträge gegen die Entlastungen bei den Stempelabgaben.

In der Gesamtabstimmung wurde das Fusionsgesetz mit 83 zu 29 Stimmen bei 28 Enthaltungen angenommen.

Nach den Beratungen im **Ständerat** blieben neben einigen kleineren eher formalen Unterschieden zwei materielle Differenzen bestehen. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier stimmten einem Antrag von Jean Studer (S, NE) mit 15 zu 12 Stimmen zu und strichen die Bestimmungen des Gesetzes, mit welchen die kantonalen Handänderungsgebühren abgeschafft wurden (Art. 102a). Jean Studer war der Meinung, dass die Verfassungsgrundlage für eine solche Abschaffung ungenügend sei. Zudem strich der Ständerat die Bestimmungen über den Wohnsitz von Verwaltungs- und Geschäftsführungsorganen, welche vom Nationalrat eingefügt worden waren.

Die Beschlüsse des Ständerates zu den Artikeln 102a und 109 Absatz 3 fanden keine Zustimmung im **Nationalrat**. In beiden Fällen folgten die Parlamentarierinnen und Parlamentarier einer Minderheit ihrer Kommission und hielten an ihren Beschlüssen fest. Im Zusammenhang mit Artikel 102a waren sie insbesondere der Meinung, dass der Bundesrat auf Grund der Verfassung über eine genügende Kompetenz verfüge, um die kantonalen Handänderungsgebühren abzuschaffen, welche als überzogene Massnahme die Möglichkeit von Fusionen beeinträchtigen.

Im **Ständerat** argumentierte Jean Studer (S, NE) erneut mit den steuerlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone, konnte aber diesmal keine Mehrheit hinter sich versammeln und der Rat folgte in der Frage der Handänderungssteuern mit 22 zu 16 Stimmen dem Nationalrat.

00.056 "Für eine kürzere Arbeitszeit". Volksinitiative

Botschaft vom 28. Juni 2000 zur Volksinitiative "Für eine kürzere Arbeitszeit" (BBI 2000 4108)

Ausgangslage

Die Volksinitiative «für eine kürzere Arbeitszeit» wurde am 5. November 1999 mit 108 296 gültigen Unterschriften in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die Initiative sieht die schrittweise Einführung einer maximalen Jahresarbeitszeit von 1872 Stunden für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor. Dies entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden. Die Arbeitszeit soll nach Annahme der Initiative jedes Jahr um 52 Stunden reduziert werden, bis das Ziel erreicht ist. Teilzeitpensen sollen von der Arbeitszeitverkürzung ebenfalls profitieren. Bis zum eineinhalbfachen Durchschnittslohn (heute rund Fr. 7600.–) soll die Arbeitszeitverkürzung keine Lohnkürzungen zur Folge haben. Daneben sind begleitende Massnahmen vorgesehen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Arbeitszeitverkürzung in erster Linie Sache der Sozialpartner ist. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf Verfassungsstufe, mit der damit verbundenen starren Regelung der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Branchen und Betriebe nicht gerecht werden. Die von der Initiative verlangte massive Arbeitszeitverkürzung mit Lohngarantie für kleine und mittlere Einkommen hätte negative Auswirkungen auf unsere Wirtschaft.

Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, die Initiative «für eine kürzere Arbeitszeit» Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Verhandlungen

08.03.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

19.06.2001 SR Zustimmung.

22.06.2001 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (125:54).

22.06.2001 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (37:5).

Der **Nationalrat** war wie die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben der Ansicht, dass nur eine branchenbezogene von den Sozialpartnern ausgehandelte Lösung ausreichende Flexibilität gewährleisten und den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Sektoren gerecht werden könne. Die Linke und die Grünen argumentierten mit den höheren Arbeitszeiten in der Schweiz, dem auf Grund der Krise der Neunzigerjahre verstärkten Druck auf Arbeitnehmerschaft und Produktivität, der Schwierigkeit, das Familien- und das Berufsleben in Einklang zu bringen sowie mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, konnten damit aber die Ratsmehrheit nicht überzeugen. Bundesrat Pascal Couchepin berief sich nach vierstündiger Debatte auf die Argumente der Mehrheit: die Initiative würde der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft schaden und der Arbeitnehmerschaft mehr Nach- als Vorteile bringen. Mit 85 zu 55 Stimmen abgelehnt wurde ein Antrag auf Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten und dabei insbesondere die Herabsetzung der gesetzlich vorgesehenen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 50 auf 48 Stunden vorzusehen. In der Gesamtabstimmung wurde der Beschluss, dem Volk und den Ständen die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, mit 101 zu 50 Stimmen angenommen.

Der **Ständerat** folgte dem Nationalrat und lehnte die Initiative mit 35 zu 4 Stimmen deutlich ab.

Die Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2002 mit 74,6% Nein-Stimmen und von allen Ständen abgelehnt (vgl. Anhang G).

00.075 Wirtschaftliche Erneuerungsgebiete. Verlängerung

Botschaft vom 13. September 2000 über die Verlängerung und Änderung des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (BBI 2000 5653)

Ausgangslage

Das Parlament hat 1995 im Rahmen eines Massnahmenpaketes zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und der Standortattraktivität den Bundesbeschluss zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete verabschiedet. Dieser Beschluss erlaubt es dem Bund, Investitionsvorhaben in

wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten mittels Bürgschaften, Zinskostenbeiträgen und Steuererleichterungen zu unterstützen. Er ist auf fünf Jahre befristet und läuft Mitte 2001 aus.

Der Beschluss hat sich als zweckmässiges und kostengünstiges Instrument zur Förderung des Strukturanpassungsprozesses und insbesondere der Ansiedlung ausländischer Unternehmen in den nicht zentralen Regionen der Schweiz erwiesen.

Mit Blick auf die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin grosse Herausforderungen auf die Regionen und Teilräume der Schweiz zukommen werden. Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslage und Betroffenheit wird sich der damit verbundene Anpassungsdruck über die Regionen hinweg unterschiedlich auswirken. Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat eine Verlängerung und Anpassung des Bundesbeschlusses zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete als Massnahme, die geeignet ist, Anpassungsprozesse in Regionen zu unterstützen, die von wirtschaftlichen Strukturveränderungen besonders nachteilig betroffen sind. Er schlägt deshalb vor, den geltenden Bundesbeschluss um fünf Jahre zu verlängern und gleichzeitig eine Reihe von Anpassungen einzuführen, mit denen der Beschluss besser auf die heutigen Erfordernisse ausgerichtet werden kann.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses zu Gunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete

07.12.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

07.03.2001 NR Abweichend.

14.03.2001 SR Abweichend.

22.03.2001 NR Zustimmung.

23.03.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (41:3)

23.03.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (153:25)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über Bürgschaften für Investitionen in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten

07.12.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

07.03.2001 NR Zustimmung

Während der Bundesrat die Zinskostenbeiträge für Privatunternehmen aus dem Instrumentarium der Regionalpolitik gestrichen haben wollte, war die Kommission für Wirtschaft und Abgaben der Meinung, dass diese Massnahme sich in den letzten Jahren sehr wohl bewährt habe und deshalb fortzuführen sei. Der **Ständerat** schloss sich dieser Meinung an und folgte auch dem Antrag seiner Kommission, die entsprechenden Finanzmittel des Bundes von 10 auf 15 Millionen Franken aufzustocken.

Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat in diesen beiden Punkten (Zinskostenbeiträge / Finanzmittel). Hingegen schuf er, entgegen dem Bundesrat und einem grossen Teil des bürgerlichen Lagers, eine erhebliche Differenz, indem er auf Antrag der Kommissionsmehrheit die Unterstützung von Unternehmen an die Bedingung knüpfte, dass diese mittelfristig Lehrstellen anbieten. Mit 117 zu 66 Stimmen abgelehnt wurde dagegen ein von der Linken unterstützter Antrag, die Finanzhilfe auf Unternehmen zu beschränken, welche die Gesamtarbeitsverträge einhalten.

Der **Ständerat** sprach sich mit 23 zu 7 Stimmen klar gegen die Lehrstellenregelung aus, worauf der **Nationalrat** sich dem Ständerat anschloss und sie ebenfalls strich.

00.077 **KMU. Teilnahme an internationalen Programmen.**

Botschaft vom 18. September 2000 zu einem Rahmenkredit für die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (BBI 2000 5199)

Ausgangslage

Am 6. Oktober 1995 hat das Parlament einen Bundesbeschluss angenommen, der die Teilnahme der Schweiz an internationalen Programmen zur Information für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ermöglichte (SR 951.971). Die Geltungsdauer des Beschlusses wurde auf zehn Jahre, diejenige der ersten Finanzierungstranche auf fünf Jahre festgesetzt. Das wichtigste Programm betrifft die Teilnahme am Netz des Euro Info Center der Europäischen Union. Um die Notwendigkeit der

Fortsetzung dieser Teilnahme für die verbleibenden fünf Jahre zu beurteilen, wurden Sachverständige mit der Evaluation des Euro Info Center Schweiz (EICS) beauftragt. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) wurde vom Bund mit der Leitung des EICS betraut.

Die in der oben erwähnten Evaluation gezogenen Schlussfolgerungen sind im Ganzen genommen positiv. Es wird festgestellt, dass das EICS nur begrenzte Wirkung zeigt, gegen eine Fortsetzung des Projektes aber nichts einzuwenden ist. Gleichwohl ist es unerlässlich, die Transparenz in der Buchführung zu verbessern und die Kundenbetreuung zu professionalisieren.

Der Bundesrat erachtet es als notwendig, zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Schweizer Wirtschaft aufgrund der Annahme der Bilateralen Verträge weiter in den europäischen Binnenmarkt integrieren wird, diese Zusammenarbeit fortzusetzen.

Andere Informationsprojekte für KMU auf der Basis des Internet sind gegenwärtig in der Schweiz und auf internationaler Ebene in Vorbereitung. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese Pläne umgestellt und mit dem in Vorbereitung befindlichen Internet-Portal für KMU koordiniert werden müssen. Der Bundesrat beantragt mit der vorliegenden Botschaft einen Rahmenkredit von 10 Millionen Franken für einen Zeitraum von fünf Jahren (2 Millionen Franken pro Jahr).

Verhandlungen

15.12.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

14.03.2001 SR Zustimmung.

Obgleich verschiedene Redner die begrenzte Wirkung des EICS kritisierten, lehnte der **Nationalrat** den Rückweisungsantrag einer starken Minderheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben mit 100 zu 75 Stimmen ab. Hingegen stimmte er dem - vom Bundesrat unterstützten - Antrag von Johann Schneider (R, BE) zu. Demzufolge soll der Rahmenkredit 6 Millionen Franken betragen und eine Laufzeit von drei Jahren haben; ab dem vierten Jahr soll die Teilnahme an den internationalen Programmen im Rahmen des bewilligten Exportförderungskredites finanziert werden.

Der **Ständerat** folgte dem Antrag seiner Kommission und schloss sich dem Nationalrat an, nachdem Bundesrat Couchepin für die Variante des Nationalrates eingetreten war.

00.435 Parlamentarische Initiative (WAK-SR). Herabsetzung des Mindestnennwerts von Aktien. Änderung des OR

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR): 11.09.00 (BBI 5501)

Ausgangslage

Der Mindestnennwert von Aktien ist seit der Aktienrechtsreform von 1991 auf 10 Franken festgelegt. Da diese Limite auf Grund ihrer Höhe Aktiengesellschaften zahlreiche Probleme stellt, ist in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen – die zum Teil im Parlament bereits behandelt wurden – verlangt worden, diesen Mindestnennwert herabzusetzen.

Die Frage der Reduzierung des Nennwertes von Aktien wird sowohl in der Wirtschaft als auch in politischen Kreisen grösstenteils befürwortet und sollte so rasch als möglich geregelt werden, da die schweizerischen Aktiengesellschaften heute auf dem Kapitalmarkt gegenüber ausländischen Gesellschaften benachteiligt sind. Die Kommission sprach sich daher einstimmig für die Einreichung einer Kommissionsinitiative aus, da mit dieser Variante die Gesetzesänderung bereits in der Wintersession unter Dach gebracht werden könnte. Die Behandlung im Rahmen des Fusionsgesetzes wird sicherlich viel mehr Zeit in Anspruch nehmen, wenn man sich die Anzahl der zu prüfenden Artikel vor Augen hält.

Die Kommission beantragt – gleich wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum Fusionsgesetz – den Mindestnennwert von Aktien von 10 Franken auf einen Rappen herabzusetzen. Für diese Reduktion sprechen mehrere Gründe.

Investoren auf den Finanzmärkten bevorzugen Titel mit tiefem Börsenwert, da sie einfacher zu handeln sind. Die Reduktion des Mindestnennwertes käme den Unternehmen nicht nur bei der Aktienemission zugute, sondern auch in Bezug auf die bereits emittierten schweren Titel.

Mit der Herabsetzung des Aktiennennwertes auf einen Rappen ergäben sich auch Vorteile bei Fusionsgeschäften. Ein niedrigerer Mindestnennwert hätte auch sozial positive Auswirkungen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Reduktion des Nennwerts mit Bestimmtheit den Jungunternehmen helfen wird. Etwas problematischer ist sicher der Umstand, dass die Gesellschaften

auf Grund dieser Reduktion die Verrechnungssteuer vermeiden können. Die Kommission ist allerdings der Meinung, dass dieses Problem sich nur bei einer kleinen Minderheit stellt.

Verhandlungen

Vorlage 1

Obligationenrecht

26.09.2000 SR Beschluss gemäss Entwurf der Kommission.

30.11.2000 NR Zustimmung.

15.12.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

15.12.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (185:0)

Ständerat und **Nationalrat** stimmten einstimmig und diskussionslos dem Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats zu.

01.071 Kartellgesetz. Änderung

Botschaft vom 7. November 2001 über die Änderung des Kartellgesetzes (BBI 2002 2022).
Zusatzbotschaft vom 14. Juni 2002 (Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen Schweiz-EG) (BBI 2002 5506)

Ausgangslage

Hauptziel der Änderung des Kartellgesetzes ist die Einführung direkter Sanktionen bei den besonders schädlichen kartellrechtlichen Verstössen. Damit soll vor allem auch die Präventivwirkung des Gesetzes erhöht werden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird darauf verzichtet, für alle Verstösse gegen das Kartellgesetz generell direkte Sanktionen vorzusehen. Sanktioniert werden sollen vielmehr die so genannt harten Kartelle (d.h. Abreden, welche Preis-, Mengen- oder Gebietsabreden zum Gegenstand haben – vgl. Art. 5 Abs. 3 KG) sowie der Missbrauch von Marktmacht (vgl. Art. 7 KG). Im Bereich der besonders bedenklichen Wettbewerbsbeschränkungen wird die Präventivwirkung des Gesetzes damit entscheidend erhöht. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, eine allenfalls unzulässige Verhaltensweise vor ihrem Vollzug der Wettbewerbskommission (Weko) zu melden. Ein Unternehmen, das eine Wettbewerbsbeschränkung der Weko gemeldet hat, kann dann für das fragliche Verhalten nicht mit einer Sanktion belegt werden. Zudem soll die Weko gegenüber einem Unternehmen, das als Kartellmitglied an der Aufdeckung und Beseitigung des betreffenden Kartells mitgewirkt hat, auf direkte Sanktionen ganz oder teilweise verzichten können (Bonusregelung). Damit werden Untersuchungen der Weko erleichtert und die Solidarität unter Kartellmitgliedern untergraben. Schliesslich werden in diesem Zusammenhang verfahrensrechtliche Fragen geklärt und das bestehende Instrumentarium in einzelnen Punkten konkretisiert (Hausdurchsuchungen, Sicherstellung von Beweisgegenständen).

Weitere Änderungen betreffen:

- den Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens: Die Konkretisierung des Begriffs in Artikel 4 wird die Vertretung der aus marktstrukturellen Gründen abhängigen Unternehmen, wozu auch die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gehören können, in der Praxis erleichtern.
- die Schwellenwerte für die Meldepflicht bei Unternehmenszusammenschlüssen (Art. 9):
- die Gebühren (Art. 53a): Die Erhebung von Gebühren durch die Wettbewerbsbehörden wird in einem speziellen Artikel geregelt.

Seit der Verabschiedung der Botschaft vom 7. November 2001 hat sich gezeigt, dass die Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) eine weitere Ergänzung des Kartellgesetzes erfordert, welche mit der Zusatzbotschaft beantragt wird: Das Abkommen überträgt die Kompetenz für die Überwachung von wettbewerbsrechtlichen Sachverhalten, welche Auswirkungen auf den Gemeinschaftsmarkt oder auf den Handel zwischen den Vertragsparteien haben, grundsätzlich den Organen der Gemeinschaft. Für die übrigen Sachverhalte bleiben die schweizerischen Behörden zuständig. Für die Umsetzung des Abkommens ist einerseits die Wettbewerbskommission als die in diesem Rahmen in der Schweiz zuständige Behörde zu bezeichnen und andererseits zu regeln, dass in Verfahren nach Artikel 11 Absatz 1 des Luftverkehrsabkommens auf Ersuchen der EG-Kommission die in Artikel 42 des Kartellgesetzes vorgesehenen Untersuchungsmassnahmen vorgenommen werden können, wenn sich ein

Unternehmen der Nachprüfung widersetzt. Allfällige Untersuchungsbegehren der EG-Behörden sind somit an die Weko zu richten. Insbesondere sind Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen von einem Mitglied des Präsidiums der Wettbewerbskommission anzuordnen.

Verhandlungen

19.09.2002	NR	Eintretensdebatte.
26.09.2002	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
04.06.2003	NR	Abweichend.
10.06.2003	SR	Abweichend.
12.06.2003	NR	Zustimmung.
20.06.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (127:40)
20.06.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (38:4)

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts und an gewisse Empfehlungen der Wettbewerbskommission nahm der **Nationalrat** einige weitere Bestimmungen zur Bekämpfung anderer Missbrauchsformen als harte Kartelle und Missbräuche der marktbeherrschenden Stellung in das Gesetz auf.

Er folgte der Kommissionsmehrheit und schlug einen neuen Vermutungstatbestand bei vertikalen Abreden vor (Art. 5 Abs. 4).

Die Mehrheit der Kommission hielt es angesichts der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Kodak-Entscheid) für notwendig, über das Gesetz die für einen wirksamen Wettbewerb notwendigen Parallelimporte patentrechtlich geschützter Güter zu garantieren (Art.3 Abs. 2). Dieser vom Bundesrat unterstützte Antrag wurde vom Nationalrat angenommen. Hingegen lehnte er einen Antrag von Simonetta Sommaruga (S, BE) ab, wonach die Revision des Patentgesetzes vorzuziehen und der Schutz von Gütern, welche in der EU und in der EFTA bereits im Umlauf sind, fallen zu lassen sei (Art. 8a). Der Nationalrat hat somit den Parallelimporten die Türe nur halb geöffnet. Der Nationalrat folgte dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit in Bezug auf die Sanktionen und bestätigte die vom Bundesrat vorgesehenen Strafmasse gegen den Willen der SVP-Fraktion und eines Teils der Freisinnigen. Die bereits in der Kommission umstrittene Bonusregelung passierte den Nationalrat schliesslich mit 104 zu 64 Stimmen. Demnach können einem Unternehmen, das als Kartellmitglied an der Beseitigung dieses Kartells mitwirkt, die Sanktionen ganz oder teilweise erlassen werden. Mit 96 zu 59 Stimmen abgelehnt wurde hingegen ein Antrag der Linken, dem an einem Kartell beteiligten Kader eine Busse von bis zu einer Million Franken auferlegen zu können.

In der Gesamtabstimmung wurde die Gesetzesrevision mit 104 zu 42 Stimmen angenommen. Abgelehnt wurde sie von den meisten Mitgliedern der SVP-Fraktion.

Der **Ständerat** stimmte der Kartellgesetzrevision mit 25 zu 2 Stimmen zu und folgte dabei weitgehend den Beschlüssen des Nationalrates. So sprach er sich ebenfalls für die direkten Sanktionen und die Bonusregelung aus. Indessen wurden Differenzen eher formaler als inhaltlicher Art geschaffen: Er lehnte die vom Nationalrat in Artikel 1 vorgeschlagene Änderung ab und hielt an der bundesrätlichen Fassung fest. Weiter fügte er in Artikel 2 einen neuen Absatz 1bis ein mit dem Ziel, dass die öffentlichen Unternehmen unabhängig davon, ob sie eine Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht, dem Kartellgesetz unterstellt werden. Dies entsprach nicht der Vorstellung des Bundesrates, der diesen Punkt im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen regeln wollte. Auch folgte der Ständerat der Mehrheit seiner Kommission und sprach sich gegen die nationalrätliche Fassung von Artikel 4 Absatz 2 aus, welche die Definition der marktbeherrschenden Stellung ausgeweitet und ergänzt hatte, indem explizit auf die Beziehungen zwischen Anbietern und Nachfragern hingewiesen wurde. Mit dem Nationalrat einig war der Ständerat, dass es für vertikale Abreden eine Regelung braucht (Art. 5 Abs. 4), er schlug jedoch eine neue Formulierung vor.

Der **Nationalrat** hielt an einigen Differenzen gegenüber dem Ständerat fest. Er formulierte Artikel 2 Absatz 1bis neu. Damit lehnte er einerseits die Fassung des Ständerates ab, die über einen von der SVP- und der FDP-Fraktion unterstützten Minderheitsantrag zur Abstimmung gebracht wurde. Andererseits lehnte er auch den Streichungsantrag ab, der von einer zweiten Minderheit von links und vom Bundesrat beantragt wurde. Die Kommissionsmehrheit beantragte weiter, an der vom Nationalrat beschlossenen Fassung von Artikel 4 Absatz 2 festzuhalten und dabei zusätzlich den Begriff der marktbeherrschenden Position eines Unternehmens zu präzisieren. Die Ratsmitglieder folgten aber der Minderheit ihrer Kommission und hielten an der vom Bundesrat vorgeschlagenen und auch vom Ständerat befürworteten Fassung fest. Zudem präziserte der Nationalrat in Artikel 12 Absatz 1bis die Bedingungen für ein Verbot des Verkaufs oder der Vermietung von im Ausland erhältlichen Videos

und DVD. Wie der Berichterstatter und die Berichterstatterin ausführten, gilt dieses Verbot, solange ein neuer Film in den Schweizer Kinos läuft.

Der **Ständerat** schloss sich dem Nationalrat in diesem Punkt an, hielt hingegen an seiner Fassung von Artikel 2 Absatz 1bis fest. Dieser Fassung folgte schliesslich auch der **Nationalrat**.

02.008 Arbeitsvermittlungsgesetz. Änderung

Botschaft vom 9. Januar 2002 über die Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes (BBI 2002 1254)

Ausgangslage

Per 1. Juni 2001 wurde die revidierte Bestimmung von Artikel 343 Absatz 2 Obligationenrecht (OR) in Kraft gesetzt, wonach sich die Streitwertgrenze für das kostenlose Verfahren von 20 000 auf 30 000 Franken erhöhte. Diese Revision erfolgte gestützt auf eine parlamentarische Initiative (97.417, Arbeitsrecht. Erhöhung der Streitwertgrenze für kostenlose Verfahren). Anita Thanei, (S, ZH) begründete die Initiative damit, dass die Streitwertgrenze für kostenlose Verfahren im Jahre 1972 auf 5 000 Franken festgelegt worden war und zwölf Jahre später aufgrund der Teuerung auf 20 000 Franken angehoben wurde. In der Zwischenzeit sei sie zufolge der Teuerungsentwicklung sowie der Entwicklung der Löhne mehr als überholt, weshalb sie dringend angepasst und mindestens auf 30 000 Franken angehoben werden müsse.

Den Initianten, dem Gesetzgeber wie auch der Verwaltung war dabei jedoch entgangen, dass auch im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) in den Artikeln 10 und 23 eine solche Streitwertgrenze für ein kostenloses Verfahren besteht. In der Folge ersuchte Nationalrätin Anita Thanei (S, ZH) den Bundesrat mit der einfachen Anfrage 01.1027, die Streitwertgrenze in den Artikeln 10 und 23 AVG ebenfalls von 20 000 auf 30 000 Franken zu erhöhen, da es nie die Meinung des Parlamentes gewesen ist, Temporärangestellte und Stellensuchende im Gerichtsverfahren schlechter zu behandeln.

Der Bundesrat war in seiner Antwort der Ansicht, dass dieser Unterschied behoben werden muss, und er stellte dem Parlament in Aussicht, ihm eine formelle Gesetzesänderung zu unterbreiten.

Verhandlungen

05.06.2002	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
12.06.2002	SR	Zustimmung.
21.06.2002	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (189:0)
21.06.2002	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (40:0)

Beide Räte stimmten dem Entwurf des Bundesrates diskussions- und oppositionslos zu.

02.072 Tourismusförderung des Bundes

Botschaft vom 20. September 2002 über die Verbesserung von Struktur und Qualität des Angebotes des Schweizer Tourismus (BBI 2002 7155)

Ausgangslage

Der Schweizer Tourismus verfügt über ein gutes Wachstumspotenzial. Es kann allerdings auf Grund bestehender Schwächen des touristischen Angebotes nicht ausgeschöpft werden. Die eidgenössischen Räte überwiesen aus diesem Grund eine Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrates (NR (99.3569), welche den Bundesrat beauftragte, Struktur und Qualität des Angebotes des Schweizer Tourismus zu analysieren und gegebenenfalls Massnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen vorzuschlagen. Die Botschaft geht davon aus, dass die Anpassung des Angebotes an die sich laufend ändernden Gästebedürfnisse in erster Linie Sache der Wirtschaft ist. Diese hat sich trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, wie harte Währung und hohes Kostenniveau, auf den weitestgehend liberalisierten touristischen Märkten durchzusetzen und hausgemachte Angebotsschwächen zu überwinden. Der Bund hat diese Anstrengungen dort zu unterstützen, wo flankierende Massnahmen zum Strukturwandel beitragen und nachgewiesener politischer Handlungsbedarf besteht. Er hat auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass zahlreiche Landesteile in hohem Masse auf den Tourismus angewiesen sind und über keine anderen Entwicklungsalternativen verfügen.

Ziel der Vorlage ist die Erleichterung der innovativen Verjüngung des teilweise veralteten Angebotes und die Steigerung der ungenügenden Produktivität der Betriebe. Die Rückkehr zu einem steten und nachhaltigen Wachstum soll mit Investitionen in neue touristische Produkte, Strukturen, Anlagen und insbesondere auch in die Humanressourcen unterstützt werden. Zu diesem Zweck wird auf Grund einer umfassenden Evaluation des bestehenden Instrumentariums ein auf die Jahre 2003–2007 befristetes Tourismusprogramm vorgeschlagen. Die Revision und die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 10. Oktober 1997 über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus (InnoTour) soll mit 5 Millionen Franken pro Jahr oder insgesamt 25 Millionen Franken für fünf Jahre den bereits begonnenen Prozess der Anpassung des Angebotes an die neuen touristischen Weltmarktbedingungen verstetigen.

Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Hotel- und Kurortkredit (HKG) soll die Kapitalstruktur der kleingewerblichen Betriebe der Beherbergungswirtschaft verbessert und dadurch die langfristige Investitionsfähigkeit gestärkt werden. Dabei sollen auf operationeller Ebene die neuen Regeln des Kreditmarktes eingehalten und nur noch überlebensfähige Betriebe unterstützt werden. Diese Massnahme erfordert Bundesmittel von jährlich 20 Millionen Franken oder insgesamt 100 Millionen Franken für 5 Jahre.

Mit einer Qualifizierungsinitiative im Bereich des touristischen Arbeitsmarktes sollen auf Grund von Artikel 2 Buchstabe d InnoTour-Gesetz Initiativen zur Aufwertung touristischer Berufe und Laufbahnen, insbesondere für Neu- und Quereinsteiger, gefördert werden. Zu diesem Zweck soll der Bund bewährte sozialpartnerschaftliche Aktionen mit jährlich 2 Millionen Franken oder insgesamt 10 Millionen Franken für 5 Jahre verstärken.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Förderung des Beherbergungskredites

11.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.05.2003 NR Abweichend.

05.06.2003 SR Zustimmung.

20.06.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

20.06.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (100:46)

Vorlage 2

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus

11.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.05.2003 NR Abweichend

05.06.2003 SR Zustimmung.

20.06.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (44:0)

20.06.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (132:14)

Vorlage 3

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit 2003-2007

11.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

07.05.2003 NR Zustimmung, ausgenommen Ausgabenbremse (keine qualifizierte Mehrheit)

05.06.2003 SR Festhalten.

12.06.2003 NR Keine qualifizierte Mehrheit

13.06.2003 SR Festhalten

17.06.2003 NR Abweichend.

18.06.2003 SR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

18.06.2003 NR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

Vorlage 4

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus 2003-2007

11.12.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates,

07.05.2003 NR Zustimmung, inkl. Ausgabenbremse.

05.06.2003 SR Abstimmung über die Ausgabenbremse

Vorlage 1

Der **Ständerat** hat der Vorlage des Bundesrats diskussions- und oppositionslos zugestimmt. Im **Nationalrat** war Eintreten unbestritten. Abgelehnt wurden der Minderheitsantrag Remo Gysin (S, BS), Artikel 5 zu streichen, weil die Definition der Kreditberechtigten zu restriktiv sei, und der Minderheitsantrag Peter Vollmer (S, BE), die Gewährung von Krediten an die Einführung von sozialen Massnahmen zu knüpfen. Der **Ständerat** stimmte den kleineren Änderungen, die der Nationalrat eingefügt hatte, zu.

Vorlage 2

Der **Ständerat**, der in der ersten Lesung der Vorlage des Bundesrats diskussionslos zugestimmt hatte, hiess in der zweiten Lesung eine redaktionelle Änderung des Nationalrates gut.

Vorlagen 3 und 4

Der Bundesbeschluss, der im **Ständerat** ohne Diskussion und einstimmig angenommen worden war, gab im **Nationalrat** Anlass zu Diskussionen. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier verwarfen zunächst einen Antrag auf Nichteintreten auf beide Bundesbeschlüsse mit 121 zu 23 bzw. 117 zu 31 Stimmen. Sie lehnten dann einen Antrag einer knappen Mehrheit der Kommission ab. Diese schlug eine Rochade vor, mit welcher 20 Millionen von der Hotelkredit-Finanzierungsvorlage zur InnoTour-Finanzierungsvorlage verschoben und dort zusätzliche Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen finanziert werden sollten. Die Ratslinke unterstützte diese Rochade; sie wurde jedoch überstimmt. Während die Vorlage 4 ohne grosse Probleme die Ausgabenbremse passierte, erreichte die Vorlage 3 das qualifizierte Mehr von 101 Stimmen nicht (86 Ja zu 57 Nein).

Nachdem der **Ständerat** am Kredit von 100 Millionen festgehalten hatte, scheiterte dieser Betrag im **Nationalrat** erneut an der Ausgabenbremse. Zuvor hatten die Parlamentarierinnen und Parlamentarier Anträge einer linken Minderheit abgelehnt, welche diesen Kredit auf 50 Millionen kürzen oder ganz streichen wollte.

Das Beharren des **Ständerats** auf seiner Position zwang den **Nationalrat**, nochmals über einen Kredit abzustimmen. Mit 85 zu 80 Stimmen hiess er einen Kredit von 50 Millionen, der auch die Schranke der Abgabenbremse ohne Probleme passierte, knapp gut.

Die beiden Räte schlossen sich dem Kompromiss der **Einigungskonferenz** (80 Millionen) an.

Bauten, Wohnen

99.052 Bauprogramm 2000-2003 der Sparte ETH-Bereich

Botschaft vom 31. Mai 1999 über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte ETH-Bereich (Bauprogramm 2000-2003 der Sparte ETH-Bereich) (BBI 1999 7135)

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft wird ein Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 344.24 Millionen Franken beantragt. Davon entfallen auf

- a. Vier Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken der ETH Zürich
und des Paul Scherrer Instituts (Ziff. 2 und 3) 246 343 000 SFr.
- b. Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 4) 97 900 000 SFr.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Anschluss an die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte mit der Bauausführung ablaufgerecht begonnen wird.

Die vorliegenden Projekte stützen sich auf die Strategische Planung des ETH-Rates für die Jahre 2000-2003.

1. Neuordnung des Bauwesens im ETH-Bereich

Mit Beschluss vom 26. März 1997 entschied der Bundesrat im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform, das Bau- und Liegenschaftswesen des Bundes in die Sparten Zivil, Militär und ETH-Bereich aufzuteilen. Am 16. September 1998 beschloss der Bundesrat die Übergabe der Verantwortung für das Bau- und Liegenschaftswesen an die drei erwähnten Sparten auf den Jahreswechsel 1998/1999. Die erforderliche Rechtsgrundlage schuf der Bundesrat durch den Erlass einer Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) am 14. Dezember 1998. Gestützt darauf erliess der ETH-Rat seinerseits eine Verordnung über das Immobilienmanagement im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Immobilienverordnung ETH-Bereich).

Gemäss dieser Neuordnung des Bau- und Liegenschaftswesens des Bundes unterbreitet der Bundesrat erstmals unter dem Titel Botschaft für die Sparte ETH-Bereich die Anträge zur Bewilligung des Verpflichtungskredites für die unmittelbar anstehenden Bauvorhaben des ETH-Bereiches.

Nach den neuen Vorschriften des Bundesrates in der VILB wird ein Verpflichtungskreditbegehren für sämtliche baulichen Massnahmen im ETH-Bereich unterbreitet. Der angebehrte Verpflichtungskredit in Form eines Sammelkredites ist gegliedert in solche für Grossprojekte für mehr als 10 Millionen Franken und erstmals für Projekte bis 10 Millionen Franken.

2. Anmerkungen zu den Vorhaben über 10 Millionen Franken (a)

A. Vorhaben für die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ)

A.1. Sanierung und bauliche Anpassung des Laborgebäudes HPM auf dem Hönggerberg

Kosten 18,2 Millionen Franken

A.2. Sanierung und bauliche Anpassung der Chemie-Altbauten ETH Zürich Zentrum für die neuen Nutzungen

Kosten 169,74 Millionen Franken

B. Vorhaben für das Paul Scherrer Institut (PSI), Würenlingen und Villigen

B.1. Erweiterung und Sanierung des Forschungslaborkomplexes OFL

Kosten 39,65 Millionen Franken

B.2. Rückbau und Sanierung von Atomanlagen sowie Bau eines Lagers für aktivierte Beschleunigerkomponenten

Kosten 18,75 Millionen Franken

3. Anmerkungen zu den Vorhaben bis 10 Millionen Franken (b)

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 97 900 000 Franken beantragt. Sämtliche unter diese Kategorie fallenden Vorhaben sind in einer Objektliste aufgeführt.

Darin enthalten sind auch Rahmenkredite für Projektierungen, Instandsetzungsarbeiten und bauliche Anpassungen, Telefonanschluss- und Erweiterungskosten sowie universelle Gebäudeverkabelungen.

Verhandlungen

22.09.1999 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

21.12.1999 SR Zustimmung.

Der **Nationalrat** folgte dem Antrag seiner Kommission und genehmigte die vom Bundesrat verlangten Kredite.

Der **Ständerat** schloss sich dem Beschluss des Nationalrates an.

99.058 Ziviles Bauprogramm 2000

Botschaft vom 23. Juni 1999 über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte Zivil (Ziviles Bauprogramm 2000) (BBI 1999 7214)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt mit dieser Botschaft einen Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 263,14 Millionen Franken. Davon entfallen auf

- drei Vorhaben über 10 Millionen Franken (Ziff. 2) 83 140 000 Fr.
- Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 3) 180 000 000 Fr.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Anschluss an die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte mit der Bauausführung ablaufgerecht begonnen wird. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzlage des Bundes die Realisierungstermine verzögert.

Vorhaben über 10 Millionen Franken

Sanierung des Istituto Svizzero in Rom

Villa, Pförtnerhaus und Park wurden in den letzten Jahren saniert und entsprechen heute den Bedürfnissen des Instituts. Hingegen bedürfen das Ökonomiegebäude, das baulich wie funktionell erhebliche Mängel aufweist, sowie die beiden Atelier-Pavillons einer dringenden Erneuerung. Zudem sind die Umfassungsmauern, die u. a. infolge von Erdbebenschäden Ausbrüche und Verschiebungen aufweisen, auf der ganzen Länge nachhaltig zu sanieren. Für die Realisierung dieser letzten Sanierungsetappe ist ein Objektkredit von 11,94 Millionen Franken erforderlich.

Sanierung und Erweiterung des Hotels BASPO in Magglingen

Das Vorhaben stützt sich auf das Gesamtkonzept «Bauten des Bundes für den Sport 1994 bis 2002». Für die Realisierung des Vorhabens ist ein Objektkredit von 35,2 Millionen Franken erforderlich. Davon entfallen 19,87 Millionen Franken auf den Neubau, 14,23 Millionen Franken auf die Altbau-Sanierung und 1,1 Millionen Franken auf ergänzende technische Infrastruktur.

Unterhalt der baulichen Infrastruktur der Forschungsanstalten des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Eidgenössischen Gestüts

Das Bundesamt für Landwirtschaft betreibt sechs landwirtschaftliche Forschungsanstalten und das Gestüt in Avenches. Diese Anstalten verfügen über rund 240'000m² Gebäudeflächen mit einem Wiederbeschaffungswert von rund 650 Millionen Franken. Vor dem Hintergrund starker Veränderungen im Bereich der Forschungsanstalten und des Gestüts muss der bestehende Liegenschaftsbestand unterhalten und in einzelnen Bereichen neuen Bedürfnissen angepasst werden. Um eine längerfristige Planung über den sehr grossen Gebäudebestand zu ermöglichen, wird ein Sammelkredit für Unterhaltsmassnahmen von 36 Millionen Franken beantragt.

Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 180 Millionen Franken beantragt. Dieser Kredit beinhaltet einerseits Einzelprojekte zwischen einer und zehn Millionen Franken und andererseits Sammelkredite für unvorhergesehene, dringliche oder spezifische Massnahmen, wie z. B. der Einbau von Kommunikationsanlagen oder Projektierungen.

Verhandlungen

07.10.1999 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
16.12.1999 NR Zustimmung.

Die Kommission des Ständerates befasste sich eingehend mit dem Kredit von 11,9 Millionen Franken für die Sanierung des Istituto Svizzero in Rom und dem Kredit von 35,2 Millionen Franken für die Erweiterung des Hotels des Bundesamtes für Sport in Magglingen. Sie fragte sich, ob alle für das Institut in Rom vorgesehenen Ausgaben nötig seien und kam nach vertiefter Prüfung des Kreditbegehrens zum Schluss, dass 940'000 Franken eingespart werden können. Der **Ständerat** stimmte dem Antrag seiner Kommission mit 30 Stimmen einhellig zu. Der **Nationalrat** schloss dem Beschluss des Ständerates ohne Diskussion an.

99.076 Teilrevision des Mietrechtes im Obligationenrecht und Volksinitiative „Ja zu fairen Mieten“

Botschaft vom 15. September 1999 zur Teilrevision des Mietrechts im Obligationenrecht und zur Volksinitiative „Ja zu fairen Mieten“ (BBl 1999 9823)

Ausgangslage

Das heutige Mietrecht ist am 1. Juli 1990 in Kraft getreten. Seither sind sowohl von Mieter- als auch von Vermieterseite immer wieder Rufe nach erneuten Änderungen laut geworden.

Am 14. März 1997 hat der Schweizerische Mieter- und Mieterinnenverband die Volksinitiative „Ja zu fairen Mieten“ eingereicht. Die Volksinitiative, in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes, beinhaltet folgende Punkte:

- a. Umschreibung der Missbräuchlichkeit von Anfangsmietzinsen;
- b. Festlegung von Mietzinsanpassungen auf Grund der Elemente der Kostenmiete, unter Ausschluss der so genannten absoluten Anpassungsgründe (Orts- und Quartierüblichkeit, Verbesserung der

- Rendite). Für Mietzinsanpassungen auf Grund von Hypothekarzinsänderungen ist ein über fünf Jahre berechneter Durchschnittssatz massgebend („geglätteter Hypothekarzinssatz“);
- c. Begrenzung und Staffelung von Mietzinserhöhungen im Zusammenhang mit einer Handänderung der Liegenschaft;
 - d. Gesetzgebungsdelegation an die Kantone, nur verbrauchsabhängige Nebenkosten zuzulassen;
 - e. Generelle Formularpflicht, auch für Anfangsmietzinse und andere Forderungen des Vermieters;
 - f. Sonderbestimmungen für gemeinnützige Wohnbauträger und für allgemeinverbindlich erklärte Rahmenmietverträge;
 - g. Beweispflicht für gerechtfertigte Gründe einer Kündigung beim Vermieter und Umschreibung der Tatbestände von ungerechtfertigten Kündigungen.

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative ab, weil sie die Kostenmiete als alleinige Mietzinsanpassungsmethode zementiert und dadurch dem Mietwohnungsmarkt die nötige Flexibilität entzieht. Er anerkennt aber die Berechtigung einzelner Anliegen des Volksbegehrens und zwar namentlich im Zusammenhang mit den problematischen Wirkungen der geltenden Koppelung von Hypothekar- und Mietzins. Mit dem Vorschlag der Festlegung eines geglätteten Hypothekarzinssatzes würde jedoch das Problem nicht gelöst, sondern nur verlagert. Nach Meinung des Bundesrates sollte daher das «Koppelungsproblem» grundsätzlicher angegangen werden. Zugleich möchte er einige allseits unbestrittene Mängel der heutigen Ordnung lindern.

Aus all diesen Gründen hat der Bundesrat beschlossen, der Volksinitiative «Ja zu fairen Mieten» einen indirekten Gegenvorschlag mit den folgenden wichtigsten Neuerungen gegenüberzustellen:

- Die Mietzinse sollen inskünftig in erster Linie gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden, im Umfang von höchstens 80 Prozent der eingetretenen Änderung.
- Für die Ermittlung der allfälligen Missbräuchlichkeit eines Mietzinses wird nicht mehr auf den übersetzten Ertrag, sondern auf das Vergleichsmietprinzip abgestellt.
- Bei luxuriösen Wohnungen und Einfamilienhäusern wird bezüglich der Grösse der Wohnung auf die Nettowohnfläche und nicht mehr auf die Anzahl Zimmer abgestellt.
- Mietzinserhöhungen nach wertvermehrenden Investitionen und Handänderungen müssen zeitlich gestaffelt werden, soweit sie 20 Prozent des bisherigen Mietzinses übersteigen.
- Mietzinse von Wohnungen, welche mit Hilfe der öffentlichen Hand bereitgestellt werden, sollen ebenfalls auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft werden können.
- Die Schlichtungsbehörden sollen alle Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken entscheiden können.
- Die Parteien werden von richterlichen Gebühren und Auslagen befreit, und zwar generell bei Fällen des Kündigungsschutzes sowie bei Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken.

Keine Änderungen sind beim Kündigungsschutz vorgesehen. Dieser Bereich war in der Vergangenheit weniger umstritten als die Mietzinsanpassungsregeln. Die Gesetzesänderung ist daher primär auf die Mietzinsgestaltung ausgerichtet.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Ja zu fairen Mieten"

05.12.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

14.12.2000 SR Die Frist zur Behandlung der Volksinitiative wird um ein Jahr verlängert.

05.12.2001 SR Zustimmung

12.03.2002 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (102:60)

12.03.2002 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (35:4)

Vorlage 2

Obligationenrecht (Miete)

11.12.2000 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

05.12.2001 SR Abweichend.

05.06.2002 NR Abweichend.

18.09.2002 SR Abweichend.

30.09.2002 NR Abweichend.

26.11.2002 SR Abweichend.

09.12.2002 NR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

10.12.2002 SR Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz.

13.12.2002 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (98:71)

13.12.2002 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (36:5)

In der Eintretensdebatte des **Nationalrates** waren sich die verschiedenen Redner und Rednerinnen einig, dass eine Revision des Gesetzes nötig sei. Während die Sozialdemokraten und Grünen die Initiative im Namen des Mieterschutzes unterstützten, plädierten die Bürgerlichen für einen Gegenentwurf und damit für mehr Flexibilität im Mietwohnungsmarkt. Schliesslich wurde der Bundesbeschluss, welcher Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative empfiehlt, mit 112 zu 66 Stimmen angenommen. Mit 113 zu 66 Stimmen trat der Nationalrat auf den – von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) zu Ungunsten der Mieter umgestalteten - indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates ein.

Die in der Detailberatung meistumstrittene Frage war, wann Mietzinse als missbräuchlich zu betrachten seien. Gemäss einer bürgerlichen Kommissionsminderheit sind sie es dann, wenn sie die orts- und quartierüblichen Mietzinse um 20 Prozent überschreiten. Der Rat entschied sich mit 107 zu 70 Stimmen für die vom Bundesrat und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Toleranzgrenze von 15 Prozent. Die Mietzinse für Luxuswohnungen sollen, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, bei der Anpassung der Vergleichsmieten nicht berücksichtigt werden. Entgegen dem Bundesrat, der möglichst realitätsnahe statistische Werte anstrebte, sowie einer starken linksgrünen Kommissionsminderheit entschied sich der Rat aber mit 93 zu 78 Stimmen, auch die von Genossenschaften und Gemeinwesen vermieteten Wohnungen davon auszunehmen.

Ein weiterer Stein des Anstosses bildete die Frage, inwieweit die Teuerung auf die Mietzinse überwältigt werden dürfe. Die Mehrheit der Kommission wollte die Mietzinse zu 100 Prozent, die Minderheit lediglich zu 60 Prozent an die Teuerung angepasst haben. Schliesslich entschied sich der Rat mit 90 zu 74 Stimmen für den von Hugo Fasel (G, FR) vorgeschlagenen Kompromiss, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen und somit die Teuerung zu 80 Prozent auf die Mietzinse überwälzen zu können. Der Nationalrat lehnte es – gegen den Willen der Kommissionsmehrheit, aber im Sinne des Bundesrates – ab, den Vermietern neben der Teuerungsüberwälzung alle vier Jahre eine Anpassung an die ortsüblichen Mietzinse zu ermöglichen.

Weiter lehnte der Rat die Unentgeltlichkeit der Verfahren bei Streitwerten unter 20'000 Franken ab (99 zu 55 Stimmen). Der von einer Kommissionsminderheit unterstützte Bundesrat hatte diese Neuerung in Anlehnung an das Arbeitsrecht vorgeschlagen. Die bürgerliche Mehrheit befürchtete einen allzu grossen Ansturm auf die Gerichte und befand diese Regelung als unnötig.

Der **Ständerat** war wie die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass es der Initiative mit ihren kostendeckenden Elementen an Flexibilität mangle und dass der darin vorgesehene Kündigungsschutz die Vermieter zu sehr einschränke. Er stimmte deshalb mit 32 zu 5 Stimmen dem Bundesbeschluss über die Ablehnung der Initiative zu.

In der Detailberatung des Gegenvorschlages beschloss der Ständerat gemäss dem Antrag der Kommissionsmehrheit und entgegen dem Nationalrat, dass Vergleichsmieten zur Überprüfung der Missbräuchlichkeit des Mietzinses herangezogen werden können. Diese Überprüfung kann vom Mieter alle fünf Jahre verlangt werden. Punkto Anpassung der Mietzinse wich der Ständerat klar vom Nationalrat ab, indem er dem Minderheitsantrag Dettling (R, SZ) zustimmte, dies trotz der Einwände des Bundesrates, der diese Regelung für ungerecht gegenüber den Mietern und für sozial schädlich hielt. Demnach sollen die Vermieter die Mietzinse nicht nur alljährlich an die Teuerung, sondern auch alle fünf Jahre an den Durchschnitt der quartierüblichen Mietzinse anpassen können, wobei letztere Erhöhung höchstens 15 Prozent betragen darf. Der Ständerat führte zudem die vom Nationalrat gestrichene Bestimmung wieder ein, wonach der Bundesrat den Überwälzungssatz herabsetzen kann, wenn die Jahresteuering während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren 5 Prozent überschritten hat.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 22 zu 12 Stimmen angenommen.

Nach diesem – von Jean-Paul Glasson (R, FR) als „unausgewogen und für die Mieter inakzeptabel“ bezeichneten - Beschluss des Ständerates nahm die Rechtskommission des Nationalrates die Diskussion um die Revision des Mietrechts erneut auf. Die Mehrheit der Kommission sprach sich für den Kompromiss der Westschweizer Mieter- und Vermieterverbände, den so genannten „Accord romand“, aus. Dieses Modell sieht vor, dass die Mieten vom Hypothekarzins abgekoppelt werden und die Teuerung nur zu 80 Prozent auf die Mieten überwältigt werden kann. Zudem kann der Vermieter bei einem Hypothekarzinsanstieg den Mietzins erhöhen, falls die Nettorendite seiner Investitionen zurückgeht. Im Gegenzug kann der Mieter eine Senkung verlangen, falls die Rendite zu hoch ist. Eine Minderheit der Kommission, der die meisten Deutschschweizer Bürgerlichen angehörten, unterstützte die Anträge von Jean-Michel Cina (C, VS). Diesem Modell zu Folge soll die Anfangsmiete auf Grund

eines Vergleichs mit den quartierüblichen Mietzinsen festgelegt werden; danach soll der Vermieter die Jahresteuern vollumfänglich auf den Mietzins überwälzen und die Mietzinsen bei wertvermehrenden Investitionen erhöhen können. Eine weitere Minderheit um Rolf Hegetschweiler (R, ZH) trat für ein noch vermietetfreundlicheres Modell ein.

Die bürgerliche Mehrheit des **Nationalrates** lehnte das Westschweizer Modell ab. Unterstützt von Bundesrat Pascal Couchepin, der diesen Kompromiss als „vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen katastrophale Barockpyramide“ bezeichnete, sprachen sich die Bürgerlichen für ein System aus, das sich an dasjenige des Ständerates anlehnt. Die Volkssammer entschied sich für das Modell Cina und sprach somit den Vermietern das Recht ab, den Mietzins alle fünf Jahre unter Berufung auf die orts- und quartierüblichen Preise anzuheben. Hingegen sollen die auf Grund eines Vergleichs mit dem ortsüblichen Standard festgelegten Anfangsmieten nur als missbräuchlich gelten, wenn diese die durchschnittlichen Mieten um mehr als 15 Prozent übersteigen. Abgelehnt wurden verschiedene vermietetfreundlichere Anträge des Präsidenten des Zürcher Hauseigentümergeverbandes, Rolf Hegetschweiler (R, ZH), sowie verschiedene mieterfreundliche Anträge aus dem rot-grünen Lager.

Der **Ständerat** hielt an verschiedenen Differenzen zum Nationalrat fest. Mit 24 zu 9 Stimmen folgte der Rat dem Antrag seiner Kommission, wonach der Vermieter bei einer Handänderung den Mietzins pro Jahr um höchstens 20 % heraufsetzen kann. Hingegen lehnte er den Antrag von Jean Studer (S, NE) ab, die gleiche Begrenzung auch bei einem Mieterwechsel anzuwenden. Knapp angenommen (17:15) wurde der Antrag von Rolf Schweiger (R, ZG), Betriebe mit einem Jahresumsatz von über 2,5 Millionen Franken und mit mehr als 20 Angestellten vom Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen auszunehmen.

Der **Nationalrat** lehnte es ab, in der Frage der Mietzinserhöhungen bei Handänderungen dem Ständerat zu folgen. Ebenso wenig wollte er gewisse Geschäftslokale vom Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen ausschliessen. Zudem hielt er an den Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen beim Systemwechsel fest. So muss ein Eigentümer, der die Mietzinse heraufsetzen will, vorerst nachweisen, dass er auch die vorgängigen Hypothekarzinssenkungen überwälzt hat. In Bezug auf die Einsicht in Vergleichsmieten hingegen folgte der Nationalrat dem Beschluss des Ständerates: Mit 96 zu 60 Stimmen sprach er, entgegen der rot-grünen Opposition, den Mietern das Recht ab, die vom Bund erstellte Statistik über Vergleichsmieten persönlich einzusehen.

Der **Ständerat** hielt an seiner früheren Position fest, wenn auch verschiedentlich gegen den Willen von Bundesrat Pascal Couchepin. Eine **Einigungskonferenz** wurde somit unumgänglich. An dieser wurde namentlich beantragt, gewisse Betriebe vom Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen auszunehmen. Ferner wurde die Möglichkeit, den Mietzins bei Handänderungen anzuheben, beibehalten. Die Erhöhung darf jedoch höchstens 10 Prozent des bisherigen Mietzinses betragen.

Beide Räte haben die Anträge der Einigungskonferenz angenommen.

Die Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 9. Mai 2003 mit 67,3% Nein-Stimmen abgelehnt (vgl. Anhang G).

00.051 Zivile Baubotschaft 2001

Botschaft vom 19. Juni 2000 über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte Zivil (Ziviles Bauprogramm 2001) (BBI 2000 4159)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt mit dieser Botschaft einen Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredits im Gesamtbetrag von 159 550 000 Franken. Davon entfallen auf:

- ein Vorhaben über 10 Millionen Franken (Ziff. 2)	33 000 000
- Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 3)	126 550 000

Vorhaben über 10 Millionen Franken

Erwerb des Verwaltungsgebäudes Schwanengasse 2 in Bern

Benützer: Eidgenössische Bankenkommision (EBK) und Bundesamt für Privatversicherungen (BPV). 33 Millionen Franken (Projekt-Nr. 1574.001)

Der Erwerb der Liegenschaft ermöglicht es, die mit der Finanzmarktaufsicht beauftragten Organisationseinheiten (Eidgenössische Bankenkommision, EBK; Bundesamt für Privatversicherungen, BPV) an einem Standort zusammenzufassen. Infolge organisatorischer

Veränderungen innerhalb der heutigen Eigentümerin, der Berner Kantonalbank (BEKB), wird die gesamte Liegenschaft, der Schalterhallenbereich im EG ausgenommen, ab Mitte 2003 nicht mehr benötigt und kann daher vom Bund erworben werden.

Zur Sicherung dieser für den Bund wichtigen Liegenschaft musste das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) mit der BEKB bereits im Verlaufe des Jahres 2000 den Kaufvertrag über die in ihr Eigentum übergehende Stockwerkeinheit abschliessen. Der Vertrag wurde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt unterzeichnet, dass das Parlament dem Verpflichtungskredit im Jahr 2000 zustimmt. Sollte das Parlament mit dem Erwerb der Liegenschaft nicht einverstanden sein und den dazu notwendigen Verpflichtungskredit nicht sprechen, so fällt der abgeschlossene Kaufvertrag sowohl für den Bund als auch für die BEKB ohne gegenseitige Schadenersatzforderung dahin. Für den Erwerb dieses Verwaltungsgebäudes ist ein Verpflichtungskredit von 33 Millionen Franken erforderlich.

Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 126 550 000 Franken beantragt. Dieser Kredit beinhaltet einerseits Einzelprojekte zwischen einer und zehn Millionen Franken und andererseits Sammelkredite. Die Sammelkredite werden für unvorhergesehene bauliche Massnahmen in den schweizerischen Vertretungen im Ausland, in der Zollverwaltung und in der allgemeinen Bundesverwaltung sowie für Liegenschaftserwerbe im Ausland anbegehrt. Ebenfalls werden je ein Sammelkredit im Bundesamt für Bauten und Logistik als Ersatz von bisher nicht offen ausgewiesenen Reserven sowie für die Abdeckung von teuerungsbedingten Mehrkosten beantragt.

Verhandlungen

03.10.2000 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

12.12.2000 SR Zustimmung.

Ein Minderheitsantrag der Kommission für öffentliche Bauten, einen Kredit von 3,15 Millionen Franken für den Umbau des Personalrestaurants in Büroräumlichkeiten zu streichen, fand trotz der Unterstützung durch die Sozialdemokraten und die Grünen keine Zustimmung der Ratsmehrheit. Die anderen Kreditbegehren blieben unbestritten und der **Nationalrat** stimmte dem für zivile Bauten des Bundes vorgesehenen Sammelkredit von 160 Millionen Franken zu.

Der **Ständerat** schloss sich dem Nationalrat ohne Gegenstimme an.

00.053 Bauprogramm 2001 der Sparte ETH-Bereich

Botschaft vom 5. Juni 2000 über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte ETH-Bereich (Bauprogramm 2001 der Sparte ETH-Bereich) (BBI 2000 3865)

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft wird ein Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 114,40 Millionen Franken beantragt. Davon entfallen auf:

- | | | |
|----|--|-------------|
| a. | ein Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken der ETH | |
| | Lausanne (Zusatzkredit für Projektänderung) (Ziff. 2) | 13 600 000 |
| b. | Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 3) | 100 800 000 |

Nach der Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte werden die Bauvorhaben entsprechend der Planung ausgeführt. Die vorliegenden Projekte stützen sich auf die Strategische Planung des ETH-Rates für die Jahre 2000–2003.

Allgemeines

Als weiterer Schritt zur Erhöhung der Autonomie des ETH-Bereiches erfolgte im Zug der Verwaltungsreform die Umstellung auf einen Leistungsauftrag bei gleichzeitiger Verselbstständigung des Rechnungswesens per 1. Januar 2000. Damit sind die jährlichen Zahlungskredite für das Immobilienmanagement Teil der eigenen Rechnung des ETH-Bereiches. Nach den Vorschriften des Bundesrates in der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB)¹ wird ein Verpflichtungskreditbegehren für sämtliche baulichen Massnahmen im ETH-Bereich unterbreitet. Der anbegehrte Verpflichtungskredit in Form eines Sammelkredites ist gegliedert in Kredite für Grossprojekte für mehr als 10 Millionen Franken und Kredite für Projekte bis 10 Millionen Franken.

Anmerkungen zu den Vorhaben über 10 Millionen Franken (a)

Vorhaben für die Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL)

Projektänderung Quartier Nord (Zusatzkredit) Benutzer: Biowissenschaften, Departement Architektur.
Kosten: 13,6 Millionen Franken Projekt-Nr. 3419.163

Die Projektänderung ist als Zusatzkredit mit 13,6 Millionen Franken veranschlagt. Die Änderung des Bauprojekts Quartier Nord der ETH Lausanne präjudiziert keine Entscheidungen zum Entwicklungs- und Koordinationsprojekt Coordination Lémanique (CL) zwischen den Universitäten von Genf und Lausanne und der ETH Lausanne.

Anmerkungen zu den Vorhaben bis 10 Millionen Franken (b)

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 100,8 Millionen Franken beantragt. Darin enthalten sind auch Rahmenkredite für Projektierungen, Instandsetzungsarbeiten und bauliche Anpassungen sowie Kosten für Telefonanschlüsse, den Ausbau der Telefonie und umfassende Gebäudeverkabelungen.

Verhandlungen

20.09.2000 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

30.11.2000 NR Zustimmung.

Der **Ständerat** und der **Nationalrat** stimmten den beantragten Krediten diskussionslos zu.

00.071 Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Bundesgesetz

Botschaft vom 6. September 2000 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (BBI 2000 4969)

Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben am 20. März 1970 das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (WS; SR 844) erlassen. Am 5. Oktober 1990 wurde das Gesetz letztmalig revidiert und die Periode für die Zusicherung von Finanzhilfen bis zum 31. Dezember 2000 verlängert.

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten am 1. Januar 1971 sind bis zum 31. Dezember 1999 Finanzhilfen von insgesamt 427,7 Millionen Franken für 21 735 Wohneinheiten zugesichert worden.

Das WS stellt eine wirksame Massnahme zu Gunsten der Bergbevölkerung dar. Zu diesem Schluss kam eine 1998 abgeschlossene Evaluation. Die Zielgruppe wurde erreicht. Bei den Nutzniessern handelt es sich um einkommensschwache, meist grössere Haushalte, die mehrheitlich in der Landwirtschaft tätig sind. Mit der Unterstützung von Wohnungs- und Hauserneuerungen oder Ersatzneubauten konnte die Wohnqualität erheblich verbessert werden. Das WS trägt damit zur Verminderung der Abwanderung der Bevölkerung ins Talgebiet bei und dient der Erhaltung der dezentralen Besiedelung. Die Hilfe gibt regional auch beträchtliche Impulse.

Die Frist zur Gewährung von Finanzhilfen läuft am 31. Dezember 2000 ab. Der Neue Finanzausgleich (NFA) sieht vor, diese Aufgabe auf die Kantone zu übertragen. Der Bundesrat wollte daher von einer Verlängerung des WS absehen, zumal zu diesem Zweck auf Mittel des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) zurückgegriffen werden könnte. Demgegenüber verlangen die von den eidgenössischen Räten überwiesenen Motionen vom 31. August 1999 von Nationalrat Fritz Abraham Oehrli (V, BE), Nationalrätin Milli Wittenwiler (R, SG) und Ständerat Theo Maissen (C, GR) eine Fortführung der Hilfe bis zum Inkrafttreten des NFA. Dieser Forderung kommt der Bundesrat mit dieser Vorlage nach und beantragt, die Kompetenz für die Gewährung von Finanzhilfen bis zum integralen Inkrafttreten des NFA (d.h. erstes und zweites Paket), längstens aber bis 31. Dezember 2005 zu verlängern. Es ist somit vorgesehen, die Zusicherung von Finanzhilfen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NFA einzustellen.

Verhandlungen

07.12.2000 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

11.12.2000 NR Zustimmung.

15.12.2000 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (42:0)

15.12.2000 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (191:0)

Entgegen dem Vorschlag des Bundesrates, die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten des Neuen Finanzausgleichs (NFA), spätestens aber bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern, beantragte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, diese Vorlage nicht vom NFA abhängig zu machen. Der **Ständerat** folgte seiner Kommission und nahm das Gesetz mit dieser kleinen Änderung einhellig (35 Stimmen) an.

Der **Nationalrat** folgte dem Ständerat ohne weitere Diskussion und verabschiedete die Vorlage ebenfalls einhellig mit 99 Stimmen.

01.029 Bauprogramm 2002 der Sparte ETH-Bereich

Botschaft vom 30. Mai 2001 über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte ETH-Bereich (Bauprogramm 2002 der Sparte ETH-Bereich) (BBI 2001 4151)

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft wird ein Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 180,35 Millionen Franken beantragt. Davon entfallen auf:

	Franken
a. drei Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken der ETH Zürich und der ETH Lausanne	96 200 000
b. Vorhaben bis 10 Millionen Franken	84 150 000

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Anschluss an die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte mit der Bauausführung fristgerecht begonnen wird.

Die mit dieser Botschaft unterbreiteten Bauvorhaben folgen der Strategischen Planung des ETH-Bereiches für die Jahre 2000-2003, ersten Erkenntnissen aus der Vorbereitung der Strategischen Planung für die Jahre 2004-2007 und den Mehrjahresplänen der jeweiligen Institutionen. Die Projekte leisten einen wichtigen und dringenden Beitrag zur Strategieumsetzung.

Verhandlungen

01.10.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
29.11.2001 SR Zustimmung.

Beide Räte haben den Entwurf des Bundesrates ohne Gegenstimme angenommen, welcher auch die Hürde der Ausgabenbremse ohne Probleme überwand.

01.037 Zivile Baubotschaft 2002

Botschaft vom 15. Juni 2001 über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte Zivil (Ziviles Bauprogramm 2002) (BBI 2001 4643)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt mit dieser Botschaft einen Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 343 900 000 Franken. Davon entfallen auf:

	Franken
- drei Vorhaben über 10 Millionen Franken (Ziff. 1)	198 900 000
- Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 2)	145 000 000

Vorhaben über 10 Millionen Franken

Einrichtung eines Medienzentrums an der Bundesgasse 8–12 in Bern

Benützer: Bundeskanzlei, Parlament und Medien. 42,5 Millionen Franken (Projekt-Nr. 2013.001)

Die bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten im Perimeter des Parlamentsgebäudes und der Bundeshäuser sind trotz den in den letzten Jahren vorgenommenen baulichen Massnahmen restlos ausgeschöpft. Auf Anregung der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung hat deshalb der Bundesrat am 2. Februar 2000 beschlossen, ein Konzept für die Abdeckung der Repräsentations-, Konferenz- und Arbeitsplatzbedürfnisse des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei

sowie des Parlamentes, der Parlamentsdienste und der Medien ausarbeiten zu lassen.

Das Belegungs- und Realisierungskonzept hat gezeigt, dass der massgebendste und wichtigste Punkt im ganzen Konzept die Realisierung eines Medienhauses in einer Liegenschaft im Bereiche der Bundesgasse ist. Abklärungen haben ergeben, dass sich die Gebäude Bundesgasse 8–12, direkt gegenüber dem Bundeshaus West liegend und vom Parlamentsgebäude her in zwei bis drei Gehminuten erreichbar, am besten dafür eignen. Die unmittelbare Nähe zum Parlamentsbetrieb unterstützt eine effiziente Arbeit der Medien sowie die Durchführung von Pressekonferenzen im Medienzentrum.

Es ist vorgesehen, bis im Frühling 2002 einen Gesamtleistungswettbewerb vorzubereiten und durchzuführen. Damit ist es möglich, das Bauprojekt bis Anfang 2003 auszuarbeiten und bis Anfang 2005 zu realisieren.

Auf Grund der in der Machbarkeitsstudie vom März 2001 erlangten Erkenntnisse und der darauf basierenden Kostenschätzung ist für den Umbau und die Sanierung der Gebäude Bundesgasse 8-12 sowie deren Unterfangung mit einem zusätzlichen Untergeschoss ein Objektkredit von 42 500 000 Franken erforderlich.

Liegenschaftserwerb und Neubauprojekt an der Zukunfts-/Gewerbehofstrasse in Biel

Benützer: Bundesamt für Kommunikation (Bakom) 36,4 Millionen Franken (Projekt-Nr. 6825.005)

Mit einer baulich und technisch integrierten Gesamtkonzeption wird der Minergiestandard angestrebt. Die massiven Betondecken wirken als thermisch aktive Speichermasse.

Auf Grund der Kaufrechtsverträge und des Kostenvoranschlags für das Bauprojekt ist ein Objektkredit von 36 400 000 Franken erforderlich.

Erwerb der Liegenschaft Gurit-Worbla und Neubau eines Verwaltungsgebäudes in Ittigen

Benützer: Teile des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und weitere Dienststellen des Bundes 120 Millionen Franken (Projekt-Nr. 1602.001) Mit den geplanten Neubauten auf dem ehemaligen Fabrikareal der Gurit-Worbla soll der Standort Ittigen für die Bundesverwaltung weiter ausgebaut und arrondiert werden. Neben der besseren Zusammenfassung von Teilen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) werden auch zusätzliche Dienststellen aus dem Zentrum der Stadt Bern nach Ittigen verlegt. Auf Grund des Kostenvoranschlags für das Bauprojekt und der Kostenschätzung für den Innenausbau, die EDV-Installationen und das Mobiliar ist ein Objektkredit von 120 Millionen Franken erforderlich.

Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 145 Millionen Franken beantragt. Dieser Kredit beinhaltet Sammelkredite für unvorhergesehene Bauprojekte und Liegenschaftserwerbe sowie für bereits bekannte Einzelprojekte zwischen einer und 10 Millionen Franken in den schweizerischen Vertretungen im Ausland und in der allgemeinen Bundesverwaltung. Ebenfalls wird ein Sammelkredit im Bundesamt für Bauten und Logistik für die Behebung von nicht versicherten Schäden an bundeseigenen Liegenschaften anbegehrt.

Verhandlungen

27.09.2001 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

03.12.2001 NR Zustimmung.

Die Einrichtung eines neuen Medienzentrums gab zu einigen Diskussionen Anlass. Die beiden Räte stimmten dem Entwurf des Bundesrates dann aber fast ohne Gegenstimmen zu.

02.023 BG über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (BFW)

Botschaft vom 27. Februar 2002 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (BBI 2002 2829)

Ausgangslage

Artikel 108 der Bundesverfassung verpflichtet den Bund zu Förderungsmassnahmen in der Wohnungsversorgung. Dieser Auftrag ist mit der Einführung der Sozialziele in die Bundesverfassung sowie in den Diskussionen über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen bekräftigt worden.

Gegenwärtig dient der Erfüllung des Verfassungsauftrags hauptsächlich das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974. Auf dieser Basis hat das Parlament sieben

Rahmenkredite gesprochen, letztmals 1997 für eine Laufzeit von 1998 bis mindestens zum Jahre 2000. In den vergangenen 26 Jahren erlaubten diese Mittel den Erwerb, den Neubau oder die Erneuerung von rund 130 000 Wohnungen. Evaluationen haben belegt, dass das WEG die sozialpolitischen Ziele weitgehend erreicht hat. Die Immobilienkrise und die wirtschaftliche Rezession der Neunzigerjahre haben die WEG-Förderung jedoch mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert.

Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt haben sich inzwischen markant verändert. Regional angespannte Märkte führen zu Preis- und Mietzinssteigerungen, von denen wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen wegen hohen Wohnkostenbelastungen oder eines eingeschränkten Marktzugangs besonders betroffen sind. Zu den weiteren Unzulänglichkeiten im Wohnungswesen gehören unter anderem die geringe Eigentumsquote, der hohe Erneuerungsbedarf oder die Finanzierungsschwierigkeiten der gemeinnützigen Bauträger, die traditionellerweise preisgünstige Wohnungen für die wirtschaftlich und sozial schwächeren Nachfrager und Nachfragerinnen anbieten.

Das neue Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) setzt an den genannten Problempunkten an. Als Ergänzung zur marktwirtschaftlichen Wohnungsversorgung bezweckt es die Förderung eines Angebots von preisgünstigen Mietwohnungen für wirtschaftlich benachteiligte Personen und Haushalte, die Förderung von preisgünstigem Wohneigentum, die Stärkung der Träger und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie die Verbesserung der Wissens- und Entscheidungsgrundlagen im Wohnungswesen. Gegenüber der aktuellen Wohnbau- und Eigentumsförderung werden damit die Ziele der staatlichen Einflussnahme im Wohnungswesen reduziert und die Hilfen auf spezifische Kernbereiche ausgerichtet. Von besonderer Tragweite ist der vorgesehene Systemwechsel beim hauptsächlichen Förderungsinstrument: An Stelle des umstrittenen Grundverbilligungsmodells soll eine Darlehenslösung zum Einsatz kommen.

Der Botschaft beigefügt ist ein Bundesbeschluss für einen vierjährigen Rahmenkredit. Beantragt werden für die Jahre 2003–2006

- 496,4 Millionen Franken für Darlehen und Beteiligungen
- 1 775 Millionen Franken für Eventualverpflichtungen

Diese Mittel sollen es erlauben, in den kommenden vier Jahren die Erstellung, die Erneuerung oder den Erwerb von rund 6000 Miet- und Eigentumswohnungen zu vergünstigen. Bei den Garantieverpflichtungen entfallen 1400 Millionen Franken auf die Verbürgung von Anleihen der Emissionszentrale der gemeinnützigen Wohnbauträger (EGW). Diesen stehen infolge fällig werdender Anleihen im gleichen Zeitraum Abnahmen von rund 740 Millionen Franken gegenüber, so dass per Saldo bei der EGW zusätzliche Garantien von rund 660 Millionen Franken resultieren.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG)

12.06.2002	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
11.03.2003	NR	Eintreten
13.03.2003	NR	Abweichend.
17.03.2003	SR	Zustimmung.
21.03.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (29:5)
21.03.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (132:53)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über Rahmenkredite für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum

12.06.2002	SR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
13.03.2003	NR	Zustimmung (die Ausgabenbremse wird nicht angenommen).
17.03.2003	SR	Abweichend.
18.03.2003	NR	Abweichend.
19.03.2003	SR	Abweichend.
20.03.2003	NR	Zustimmung.

Vorlage 3

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)

- 12.06.2002 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
13.03.2003 NR Zustimmung.
21.03.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen (24:8)
21.03.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen (123:58)

Vorlage 1

Im **Ständerat** wurde der Entwurf des Bundesrates mit 26 zu 3 Stimmen angenommen, wobei einige kleinere Änderungen angebracht wurden. Mehrere Ständeräte äusserten Vorbehalte. Für Toni Dettling (R, SZ), Christoffel Brändli (V, GR) und Hans Hoffmann (V, ZH) würde eine Wohnbauförderung eher durch die Annahme eines liberaleren Mietrechts als durch Staatsbeiträge verwirklicht. Gemäss This Jenny (V, GL) sollte es die Eidgenossenschaft den Kantonen überlassen, die Beihilfe für den sozialen Wohnungsbau zu verwalten, weil diese über grössere Bürgernähe verfügten. Andererseits hätte Ernst Leuenberger (S, SO) eigentlich eine grosszügigere Finanzierung der Wohnbauförderung gewünscht.

Im **Nationalrat** beantragte nur die Fraktion der SVP Nichteintreten; sie bezweifelte die Wirksamkeit des Gesetzes und sorgte sich um den Zustand der Bundesfinanzen. Die freisinnige und die liberale Fraktion hegten ebenfalls Zweifel, unterstützten den Entwurf aber, weil er dem Verfassungsauftrag entspreche. Mit 115 zu 43 Stimmen wurde Eintreten beschlossen. Der Nationalrat folgte den Anträgen der Kommissionmehrheit und nahm einige kleine Änderungen vor, die auch vom **Ständerat** gutgeheissen wurden.

Vorlage 2

Zum Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum fand eine sehr kontroverse Diskussion statt und vor allem im **Nationalrat** machte sich der Druck der Ausgabenbremse bemerkbar.

Zuerst verabschiedete der Ständerat mit 30 zu 3 Stimmen einen Rahmenkredit von insgesamt 2,27 Milliarden Franken für die Jahre 2003 bis 2006.

Im **Nationalrat** forderte die Linke, vertreten durch Jean-Claude Rennwald (S, JU), eine Erhöhung der Kredite für Darlehen und Kapitalbeteiligungen auf 650 Millionen Franken, während Fulvio Pelli (R, TI) eine Kürzung auf 300 Millionen Franken beantragte. Der Antrag der Kommission für einen Kredit von 500 Millionen Franken, der auch dem Vorschlag des Bundesrates entsprach, setzte sich schliesslich dank der Unterstützung der CVP-Fraktion mit 94 zu 81 Stimmen durch. Dieser Kredit fand aber keine qualifizierte Mehrheit in der Abstimmung über die Ausgabenbremse (100 Ja- zu 73 Neinstimmen).

Der **Ständerat** nahm die Beratung des Rahmenkredits wieder auf. Trotz des Widerstands des Bundesrates genehmigte er ganz knapp mit 22 gegen 21 Stimmen einen Antrag der Kommissionminderheit, der dem Betrag (300 Millionen Franken) und der Argumentation von Nationalrat Fulvio Pelli (R, TI) entsprach.

Der **Nationalrat** lehnte diesen Betrag erneut ab. Der **Ständerat** hielt an seinem Beschluss fest und, um einen Ausweg aus der verfahrenen Situation zu finden, genehmigte der **Nationalrat** schliesslich die 300 Millionen Franken für die Kredite.

Vorlage 3

Der **Ständerat** stimmte den Änderungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes zu, das für Vergünstigungen, welche nach diesem Gesetz gewährt wurden, noch mindestens 25 Jahre in Kraft bleiben soll. Er präzisierte die Bedingungen, unter welchen der Bund Vorschüsse und Zinsbeträge erlassen kann. Diese Änderung wurde vom **Nationalrat** diskussionslos angenommen.

02.049 Bauprogramm 2003 der Sparte ETH-Bereich

Botschaft vom 14. Juni 2002 betreffend des Bauvorhabens, Grundstücks- und Liegenschaftserwerbes der Sparte ETH-Bereich (BBI 2002 5369)

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft wird ein Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 78,22 Millionen Franken beantragt. Davon entfallen auf:

- a. Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken

Franken

-

b. Vorhaben bis 10 Millionen Franken

78'220'000

Die Botschaft enthält keine Vorhaben für mehr als 10 Millionen Franken (Grossprojekte). Im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Institutionen und zur Pflege der Werterhaltung der bestehenden Bausubstanz werden Grossprojekte in der Investitionsplanung zurückgestellt. Die mit der Botschaft unterbreiteten Bauvorhaben folgen der Strategischen Planung des ETH-Bereiches für die Jahre 2000–2003, Erkenntnissen aus der Vorbereitung der Strategischen Planung für die Jahre 2004–2007 und den Mehrjahresplänen der jeweiligen Institutionen.

Die Projekte leisten einen entsprechenden wichtigen und dringenden Beitrag zur Strategieumsetzung. Es ist davon auszugehen, dass im Anschluss an die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte mit der Bauausführung ablaufgerecht begonnen wird.

Allgemeines

Nach den Vorschriften des Bundesrates in der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) wird ein Verpflichtungskreditbegehren für sämtliche baulichen Massnahmen im ETH-Bereich unterbreitet. Der beantragte Verpflichtungskredit in Form eines Sammelkredites beinhaltet in diesem Jahr keine Grossprojekte für mehr als 10 Millionen Franken, sondern lediglich Projekte bis 10 Millionen Franken. Den Kommissionen für öffentliche Bauten (KöB) werden die ausführlichen Unterlagen in Form von Projektdossiers, eines Objektverzeichnisses und des Investitionsplanes 2003–2006 «Bauten + Anlagen» im ETH-Bereich zur Verfügung stehen.

Anmerkungen zu den Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 78,22 Millionen Franken beantragt. Sämtliche unter diese Kategorie fallenden Vorhaben sind in einer Objektliste aufgeführt und begründet. Darin enthalten sind auch Rahmenkredite für die Werterhaltung, die Wertvermehrung und für das Immobilienmanagement.

Verhandlungen

18.09.2002 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
03.12.2002 NR Zustimmung.

Beide Räte stimmten dem Bundesbeschluss diskussionslos zu.

02.051 Ziviles Bauprogramm 2003

Botschaft vom 14. Juni 2002 über Bauvorhaben, Grundstücks- und Liegenschaftserwerb der Sparte Zivil (Ziviles Bauprogramm 2003) (BBI 2002 5488)

Ausgangslage

Der Bundesrat beantragt mit dieser Botschaft einen Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 165 500 000 Franken. Davon entfallen auf:

- zwei Vorhaben sowie ein Zusatzkredit für Projekte über 10 Millionen Franken und ein Sammelkredit für Grundstücks- und Liegenschaftserwerbe (Ziff. 1)	Franken 90 500 000
- Vorhaben bis 10 Millionen Franken (Ziff. 2)	75 000 000

Vorhaben über 10 Millionen Franken

Ausbau und Sanierung des Gebäudes der Landestopographie in Wabern

Benützer: Bundesamt für Landestopographie. 15,2 Millionen Franken (Projekt-Nr. 2054.002). Das mit Leistungsauftrag und Globalbudget (FLAG) geführte Bundesamt für Landestopographie (L+T) befindet sich in stetem Wandel; die ursprünglich fotochemischen Produktionsprozesse werden laufend durch computergestützte Arbeitsweisen abgelöst. Zudem wurden dem Amt neue Aufgaben mit dem dazu notwendigen zusätzlichen Personal (Eidg. Vermessungsdirektion, Koordinationsstelle Geographische Informationssysteme) übertragen. Die zusätzlichen Aufgaben sowie die Auflagen des Bundesarchivs bezüglich Datensicherheit und -archivierung können nur erfüllt werden, wenn die räumliche Infrastruktur saniert und angepasst sowie in bescheidenem Ausmass ausgebaut wird.

Die Gebäude der Landestopographie aus dem Jahre 1941 müssen gesamtheitlich saniert und den neuen Nutzungen angepasst werden.

Zusatzkredit für die Erweiterung des Zutrittskontroll-, Kassen- und Informationssystems des Bundesamts für Sport in Magglingen

Benützer: Bundesamt für Sport (BASPO). 2,4 Millionen Franken (Projekt-Nr. 4237.064).

Vor fünf Jahren wurde das Projekt und der Kostenvoranschlag für die Sanierung und Erweiterung des Hotels BASPO erarbeitet. Mit der Baubotschaft 1999 bewilligte das Parlament am 16. Dezember 1999 einen Verpflichtungskredit von insgesamt 35,2 Millionen Franken. Darin enthalten sind 1,1 Millionen Franken für ein «Informationssystem sowie Kontierungs- und Zutrittskontrollsystem» entsprechend den damaligen Erkenntnissen. Zwischenzeitlich haben sich viele Faktoren, insbesondere in den Bereichen der Zutrittskontrolle und der Kassen- und Informationssysteme sowohl im Bedürfnis als auch in der technischen Entwicklung verändert.

Auf Grund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ist auf den mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1999 bewilligten Objektkredit von 35,2 Millionen Franken ein Zusatzkredit von 2,4 Millionen Franken erforderlich.

Bau einer Gemeinschaftszollanlage in Rheinfeldern

Benützer: Eidg. Zollverwaltung (EZV). 12,9 Millionen Franken (Projekt-Nr. 5204.001).

Der internationale Verkehr auf der Hauptachse A 5 (Karlsruhe–Basel) und N 2 (Basel–Chiasso) fährt hauptsächlich über die Autobahn-Zollanlage Basel/Weil. Mit dem beschlossenen Bau einer neuen Rheinbrücke bei Rheinfeldern werden die beiden Autobahnen, die A 98 in Deutschland und die N 3 in der Schweiz, miteinander verbunden. Die für Ende 2004 vorgesehene Eröffnung der neuen grenzüberschreitenden Strassenverbindung erfordert gleichzeitig die Bereitstellung neuer Zollinfrastrukturen für die Grenzkontrolle und die Warenverzollung.

Geplant sind ein Dienstgebäude für die gemeinsame Grenzkontrolle im Personenverkehr mit Fahrbahndach über der gesamten Abfertigungszone sowie Dienstgebäude für die Handelswaren- und Transitabfertigungen im Güterverkehr. Auf deutscher Seite wird durch die deutsche Zollverwaltung das Gegenstück der Gemeinschaftszollanlage erstellt. Beide Länder stellen sich gegenseitig die nötigen Infrastrukturen für die Ausfuhrabfertigung zur Verfügung. Auf Grund des Vorprojekts und der Kostenschätzung ist ein Objektkredit von 12,9 Millionen Franken erforderlich.

Sammelkredit für Grundstücks- und Liegenschaftserwerb

Benützer: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL). 60,0 Millionen Franken (Projekt-Nr. 0652.051).

Die Anforderungen im Bereich des Liegenschaftserwerbs bedingen rasche und klare Entscheide und entsprechende Handlungskompetenzen. Um Bundesrat und Verwaltung zu befähigen, bei günstigen und sinnvollen Liegenschaftserwerben rasch handeln zu können, wird ein Verpflichtungskredit (Sammelkredit) von 60 Millionen Franken anbegehrt. Die eidgenössischen Räte werden, zusammen mit der jährlichen Abrechnung zu den Verpflichtungskrediten, über die Beanspruchung des Sammelkredits informiert.

Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 75 Millionen Franken beantragt. Dieser Kredit beinhaltet Sammelkredite für unvorhergesehene Bauprojekte und Liegenschaftserwerbe sowie für bereits bekannte Einzelprojekte zwischen einer und 10 Millionen Franken in den schweizerischen Vertretungen im Ausland und in der allgemeinen Bundesverwaltung.

Verhandlungen

24.09.2002 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
10.12.2002 SR Zustimmung.

Beide Räte stimmten dem Bundesbeschluss zu.

03.044 Ziviles Bauprogramm 2004

Botschaft vom 6. Juni 2003 über Bauvorhaben und Grundstückserwerb der Sparte Zivil (Ziviles Bauprogramm 2004) (BBI 2003 5111)

Ausgangslage

Umbauten und Neuebelegung Parlamentsgebäude und Bundeshäuser

Benützer: Parlament, Parlamentsdienste (PD) und Departemente 30,0 Millionen Franken.

Auf Anregung der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung und aufgrund eines Aussprachepapiers des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) hat der Bundesrat am 2. Februar 2000 beschlossen, ein Konzept für die Abdeckung der Repräsentations-, Konferenz- und Arbeitsplatzbedürfnisse des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei sowie des Parlamentes, der Parlamentsdienste und der Medien ausarbeiten zu lassen (Belegungskonzept Parlamentsgebäude und Bundeshäuser).

Gesamtsanierung des Gebäudes Bundesgasse 3 (Bernertshof) in Bern

Benützer: Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) 42,3 Millionen Franken.

Das ehemalige Hotel «Bernertshof» an der Bundesgasse 3 in Bern, 1856 erbaut und 1907 erweitert und umgebaut, ist heute Sitz des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Der Gebäudezustand macht eine Gesamtsanierung notwendig. Das Gebäude Bernertshof ist aussen integral geschützt. Die Massnahmen am Gebäudeäusseren konzentrieren sich deshalb auf die Erhaltung und Sanierung der Hülle nach denkmalpflegerischen Kriterien.

Fassaden- und Dachsanierung Bundeshaus West

Benützer: Bundesrat, Bundeskanzlei (BK) und zwei Departemente 23,5 Millionen Franken.

Das Bundeshaus West wurde in den Jahren 1852 bis 1857 erbaut. Es war der erste Flügelbau des heute drei Gebäude umfassenden «Bundeshauses». Die nunmehr über 140-jährige Sandsteinfassade bedarf einer gesamtheitlichen Sanierung.

Neuer Standort Militärbibliothek

Sanierung und Erweiterung des Gebäudes Papiermühlestrasse 21A in Bern

Benützer: Generalsekretariat Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (GS/VBS) 20,0 Millionen Franken.

Gemäss dem Belegungskonzept Parlamentsgebäude und Bundeshäuser ist die Ausgliederung der EMB aus dem Bundeshaus Ost bis Mitte 2005 zu vollziehen. Bedingt durch die knappen finanziellen Mittel ist die Verlegung der EMB in zwei Etappen vorgesehen: Umbau und Sanierung des Altbaus als 1. Etappe (Bezug im Jahre 2005) und ein unterirdischer Magazinbau als 2. Etappe (Bezug im Jahre 2009).

Neubau Tiefmagazin West an der Hallwylstrasse 15 in Bern

Benützer: Schweizerische Landesbibliothek (SLB) 37,5 Millionen Franken.

Mit einem Gesamtkonzept zur Entwicklung der Schweizerischen Landesbibliothek (SLB) wurde im Jahr 1992 die Grundlage für die Bestimmung des erforderlichen baulichen und betrieblichen Handlungsbedarfs bis ins Jahr 2020 aufgezeigt. Die Realisierung des Tiefmagazins West bildet somit den dritten und vorläufig letzten Schritt im Rahmen des mit dem Gesamtkonzept aufgezeigten Entwicklungsbedarfs.

Einrichtung des Sammlungszentrums in Affoltern am Albis

Benützer: Schweizerisches Landesmuseum (SLM) 28,0 Millionen Franken.

Mit der Realisierung des Sammlungszentrums wird die Konzentration der Lager- und Logistikkbereiche sowie der Ateliers um einen grossen Schritt weitergeführt.

Sanierung Altbau des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, 1. Etappe

Benützer: Schweizerisches Landesmuseum (SLM) 16,0 Millionen Franken.

Der Hauptsitz in Zürich weist einen erheblichen baulichen Nachholbedarf auf. Nicht nur ist ein wirtschaftlicher Museumsbetrieb nach heutigen Anforderungen kaum mehr möglich, der bauliche Zustand des Gebäudes von 1898 verlangt Massnahmen, damit die Sicherheit von Publikum, Mitarbeitenden sowie der Sammlungsgegenstände gewährleistet werden kann.

Neubau der Residenz in Washington

Benützer: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) 17,7 Millionen Franken.

Die alte Residenz «twin oaks» wurde im Jahre 1926 errichtet und ist seit 1940 im Besitze der Eidgenossenschaft.

Die jetzige Residenz wurde damals für einen Zeithorizont von 50 Jahren gebaut; dementsprechend befindet sich die Grundsubstanz des Gebäudes heute in schlechtem Zustand. Die vorhandene Residenz soll durch einen Neubau an demselben Standort ersetzt werden.

Vorhaben bis 10 Millionen Franken

Für sämtliche Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 150 000 000 Franken beantragt. Dieser Kredit beinhaltet Sammelkredite für unvorhergesehene Bauprojekte und Liegenschaftserwerbe sowie für bereits bekannte Einzelprojekte zwischen einer und 10 Millionen Franken in den schweizerischen Vertretungen im Ausland und in der allgemeinen Bundesverwaltung.

Verhandlungen

29.09.2003 SR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Auch wenn der Kredit für die Militärbibliothek zu einigen Bemerkungen Anlass gab, folgten die **Ständerätinnen und Ständeräte** dem Bundesrat und nahmen das Bauprogramm oppositionslos an.

03.046 Bauprogramm 2004 der Sparte ETH-Bereich

Botschaft vom 6. Juni 2003 über Bauvorhaben und Grundstückerwerb der Sparte ETH-Bereich (Bauprogramm 2004 der Sparte ETH-Bereich) (BBI 2003 5205)

Ausgangslage

Mit dieser Botschaft wird ein Verpflichtungskredit in der Form eines Sammelkredites im Gesamtbetrag von 313,10 Millionen Franken beantragt. Davon entfallen auf:

	Franken
a. fünf Vorhaben über 10 Millionen Franken	227 000 000
b. Vorhaben bis 10 Millionen Franken	86 100 000

Die mit dieser Botschaft unterbreiteten Bauvorhaben folgen der Strategischen Planung des ETH-Rates für die Jahre 2004–2007 und den Mehrjahresplänen der jeweiligen Institutionen (Entwicklungspläne). Die Projekte leisten einen entsprechenden Beitrag zur Strategieumsetzung.

Vorhaben über 10 Millionen Franken:

- Neubau e-Science Lab HIT der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ)
- Zusatzkredit für die 3. Ausbaustufe Höggerberg (2. Phase) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ)
- Erweiterung Gebäude AI der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (ETHL)
- Zusatzkredit für die Sanierung von Nuklearanlagen des Paul Scherrer Instituts (PSI)
- Umsetzungsmassnahmen zum Arealkonzept der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) am Standort Dübendorf

Vorhaben bis 10 Millionen Franken:

Für Vorhaben bis 10 Millionen Franken wird ein Kredit von 86,10 Millionen Franken beantragt. Diese Vorhaben sind in einer Objektliste aufgeführt und begründet. Darin enthalten sind spezifizierte Objektkredite für Projekte zwischen 1 und 10 Millionen Franken und Rahmenkredite. Die Rahmenkredite werden zur Abwicklung von Projekten unter 1 Million Franken sowie für die Werterhaltung, für die Wertvermehrung und für das Immobilienmanagement benötigt.

Verhandlungen

25.09.2003 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

Der **Nationalrat** folgte seiner Kommission ohne Diskussion. Diese hatte beantragt den Kredit auf 310,4 Millionen Franken zu kürzen, weil das Projekt einer Kinderkrippe für die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) noch nicht bereit sei.